

"Beurkundung im Ausland geborener Kinder im deutschen Geburtenregister"

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	2
II. Nachbeurkundung von im Ausland geborenen Kindern gemäß § 36 PStG.....	2
1. Allgemeines	2
2. Wie war die Rechtslage bis zum 31.12.2008?.....	3
3. Was hat sich ab dem 01.01.2009 geändert?	3
4.1. Die Geburt muss im Ausland erfolgt sein	4
4.2. Der Personenkreis muss für eine Nachbeurkundung in Frage kommen	4
4.2.1. Deutscher (§ 36 Abs. 1 Satz 1 PStG-neu)	4
4.2.2. Personen mit deutschem Personalstatut (§ 36 Abs. 1 Satz 3 PStG-neu) sind ..	4
4.3. Es muss sich um eine antragsberechtigte Person handeln.....	4
4.4. Nur das örtlich zuständige Standesamt darf die Nachbeurkundung vornehmen.	5
5. Das Verfahren der Nachbeurkundung	5
6. Gebühr	6
III. Beispiele für die Nachbeurkundung von Auslandsgeburten	6
1.1. Sachverhalt	6
1.2. Antwort:.....	6
1. Die Geburt des Kindes muss im Ausland erfolgt sein.....	6
2. Das Kind muss zum Personenkreis gehören, dessen Geburt nachbeurkundet werden darf.	6
3. Der Vater muss zum antragsberechtigten Personenkreis gehören.....	7
4. Es muss die örtliche Zuständigkeit des Standesamts gegeben sein.....	7
2.1 Sachverhalt	11
2.2. Antwort:.....	11
3.1. Sachverhalt	16
3.2 Antwort:.....	16
4.1. Sachverhalt	20
4.2. Antwort:.....	20
5.1. Sachverhalt	23
5.2. Antwort.....	23
6.1. Sachverhalt	26
6.2. Antwort:.....	26
7.1 Sachverhalt	27
7.2 Antwort.....	27
IV. Ausblick	35

"Beurkundung im Ausland geborener Kinder im deutschen Geburtenregister"

Vortrag von Reinhold Vogt, Oberverwaltungsrat, Leiter des Standesamts Nürnberg, vom 11. Mai 2009 auf der Fachtagung für Personenstandswesen des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamten e. V. in Bad Tölz

I. Einleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem uns Prof. Dr. Helms die "aktuellen Fragen des internationalen Abstammungsrechts" und damit eine Problematik des § 36 PStG aus der Sicht der Wissenschaft dargestellt und uns quasi die höheren Weihen auf diesem Sektor erteilt hat, möchte ich Ihnen die Fallstricke des § 36 PStG an einigen Beispielen aufzeigen und versuchen Ihnen Lösungen für die Beurkundung dieser Fälle mit auf den Weg zu geben.

Bitte gehen Sie davon, dass ich Ihnen heute nicht annähernd die Fälle darstellen kann, die auf Sie zu kommen können. Fakt ist, dass es mit diesen Nachbeurkundungen jeden von Ihnen treffen kann. Ich werde mich der Einfachheit halber auch nicht mit Auslandsadoptionen befassen. Wie bei Auslandsadoptionen zu verfahren ist, können Sie dem Sachverhalt 7 meines Vortrags entnehmen, der dem Sachverhalt 9. der Herbst-Dienstbesprechung 2002 entnommen ist.¹ Ich zeige Ihnen aber den Geburtsregistereintrag und die Folgebeurkundungen.

Die Darstellung der Beispiele erfolgt anhand von "AutiSta", da nur dieses System beim Standesamt Nürnberg zur Verfügung steht. Inhaltlich ergibt sich aber auch beim Einsatz einer anderen Standesamtssoftware, wie z. B. "Elvis", nichts anderes.

II. Nachbeurkundung von im Ausland geborenen Kindern gemäß § 36 PStG

1. Allgemeines

Viele von Ihnen waren in den zurückliegenden Jahren nie oder nur ganz selten mit der Beurkundung von Geburten im eigenen Standesamtsbezirk befasst. Und wenn, waren es meist Fälle, die Sie problemlos lösen konnten. Hin und wieder wurden Sie mit einem Antrag auf Nachbeurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt gemäß § 41 PStG a. F., § 387 DA konfrontiert. Diese Fälle waren in der Regel für die Anordnung durch die zuständige Verwaltungsbehörde, also der Standesamtsaufsicht, vorzubereiten. Zuständig für die Beurkundung im Geburtenbuch war das Standesamt I in Berlin. Sofern uns die Geburt innerhalb von 6 Monaten bekannt gegeben wurde, leiteten wir nur die Anzeige mit den für die Beurkundung erforderlichen Urkunden an das Standesamt I in Berlin weiter. Nie waren wir selbst für die Beurkundung verantwortlich.

Das Personenstandsrechtsreformgesetz (PStRG), das zum 01.01.2009 vollständig in Kraft getreten ist, brachte mit § 36 PStG einen Paradigmenwechsel: nun stehen wir in der Pflicht!

Bei der Nachbeurkundung stellt sich im Prinzip die Frage, ob die Übernahme der Einträge aus der ausländischen Urkunde so ohne weiteres in das deutsche Geburtenregister erfolgen kann oder nicht.

¹ Im Sachverhalt 9. wird auf die Grundsätze eingegangen, die bei Auslandsadoptionen zu beachten sind. Die Beispiele behandeln die Eintragung einer in der Russischen Föderation und in Rumänien erfolgten Adoption. Damit auch künftig dem Geburtenregister die "starken" oder "schwachen" Wirkungen einer Auslandsadoption entnommen werden können, muss die Anlage 1 der PStV hinsichtlich der Datenfelder angepasst werden. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt nur beim Vorliegen einer "starken" Adoption.

Bei der Nachbeurkundung von Auslandsgeburten müssen wir stets prüfen, ob alle personenstandsrechtlichen Voraussetzungen, die Auswirkungen auf die Beurkundung in dem deutschen Geburtenregister haben, gegeben sind. Entscheidend ist vor allem, ob die Mutter im Zeitpunkt der Geburt aus deutscher Sicht rechtswirksam verheiratet war oder nicht.

War die Mutter im Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet, müssen wir prüfen, ob der als Vater in die ausländische Geburtsurkunde eingetragene Mann auch aus deutscher Sicht der rechtliche Vater des Kindes ist.

Für die Beurteilung, ob eine aus deutscher Sicht wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt, ist zum Beispiel der 01. Juli 1998 von grundsätzlicher Bedeutung.

Gestatten Sie mir noch einen allgemeinen Hinweis: soweit Angaben nicht vollständig oder nicht nachgewiesen sind, z. B. ist aus der ausländischen Geburtsurkunde nicht die genaue Adresse der Geburtsklinik oder die Geburtszeit ersichtlich bzw. die Eltern können diese Angaben auch nicht genau angeben, dann werden diese Angaben weggelassen.²

2. Wie war die Rechtslage bis zum 31.12.2008?

Bis zum 31.12.2008 war die Nachbeurkundung der im Ausland erfolgten Geburt eines Deutschen und eines Staatenlosen, heimatlosen Ausländers, Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlings mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland in § 41 PStG; § 387 DA geregelt. Gemäß § 41 Abs. 1 PStG, § 387 Abs. 1 DA konnte die Geburt von den Anzeigeverpflichteten (§ 255 DA) binnen 6 Monaten direkt beim Standesamt I in Berlin angezeigt werden. Wurde die Geburt nicht binnen 6 Monaten angezeigt, war, wie bereits erwähnt, die schriftliche Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde (Standesamtsaufsicht) erforderlich, damit die Beurkundung durch das Standesamt I in Berlin vorgenommen werden konnte (§ 41 Abs. 2 PStG, § 387 Abs. 2 DA).

3. Was hat sich ab dem 01.01.2009 geändert?

Ab dem 01.01.2009 regelt § 36 Abs. 1 S. 1 PStG die Nachbeurkundung der Geburt eines Deutschen im Ausland. § 36 PStG enthält zwei wesentliche Änderungen. Neu ist, dass zum einen die bis zum 31.12.2008 bestehende Fristenregelung von 6 Monaten entfallen ist. Es gibt ab sofort keine zeitliche Beschränkung mehr, von der das Nachbeurkundungsverfahren abhängig ist. Zum anderen wurde die bisherige Generalzuständigkeit des St.Amts I in Berlin für die Nachbeurkundung von im Ausland erfolgten Geburten zu Gunsten des Wohnsitzstandesamts aufgegeben. Das St.Amt I in Berlin ist nur noch in wenigen Ausnahmefällen für die Beurkundung zuständig.³

Entfallen ist damit auch, dass zur Nachbeurkundung die Anordnung der Standesamtsaufsicht als zuständige Verwaltungsbehörde erforderlich ist (§ 41 Abs. 2 PStG a. F.)

Da es keine Übergangsregelungen gibt, richten sich die Nachbeurkundungen von Auslandsgeburten, die vor dem 01.01.2009 erfolgt sind, auch nach § 36 PStG. Die Nachbeurkundung durch den Wohnsitzstandesbeamten bzw. ersatzweise durch das St.Amt I in Berlin erfolgt stets nur auf Antrag eines Berechtigten.⁴

² analog Nr. 34.8. PStG-VwV

³ Rdnr. 1 zu § 36 Gaaz/Bornhofen, Personenstandsgesetz Handkommentar

⁴ Rdnr. 2 a.a.O.

4. Welche Voraussetzungen müssen für die Nachbeurkundung einer Geburt erfüllt sein?

4.1. Die Geburt muss im Ausland erfolgt sein

(§ 36 Abs. 1 S. 1 PStG)

Für die Abgrenzung "Inland/Ausland" ist der Tag der Antragstellung maßgebend, so dass Geburten, die vor der deutschen Einigung in der ehemaligen DDR erfolgt sind, heute als Inlands-einträge gelten.⁵

4.2. Der Personenkreis muss für eine Nachbeurkundung in Frage kommen

(§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 3 PStG)⁶

Ein Antrag auf Nachbeurkundung ist nur zulässig, wenn das Kind im Zeitpunkt der Antragstellung entweder Deutscher ist oder dem privilegierten Personenkreis des § 36 Abs. 1 S. 3 PStG angehört.

4.2.1. Deutscher (§ 36 Abs. 1 Satz 1 PStG-neu)

Von Bedeutung ist also, dass die Person, deren Geburt nachbeurkundet werden soll, im Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sein muss (§ 36 Abs. 1 2. Halbsatz a.a.O.). Eine § 69d PStG-alt vergleichbare Regelung gibt es ab 2009 nicht mehr. Bis zum 31.12.2008 trugen wir z. B. "eheliche" oder "legitimierte" und im Ausland verstorbene Kinder, die nicht Deutsche waren, in Spalte 9 des elterlichen Familienbuches ein.

Die Nachbeurkundung der Geburt ist demnach auch in den Fällen zulässig, in denen das Kind am Tag seiner Geburt ein ausländisches Personalstatut hatte, im Zeitpunkt der Antragstellung aber durch Statutenwechsel, wie z. B. Adoption, Einbürgerung oder Anerkennung als Asylberechtigter⁷, die deutsche Staatsangehörigkeit bzw. ein deutsches Personalstatut erworben hat.

4.2.2. Personen mit deutschem Personalstatut (§ 36 Abs. 1 Satz 3 PStG-neu) sind

- Heimatlose Ausländer (§ 147 Abs. 1 DA)
- Asylberechtigte (nicht Asylbewerber!) (§ 147 Abs. 2 DA)⁸
- ausländische Flüchtlinge (§ 147 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 DA)
- Staatenlose (§ 147 Abs. 4 DA)

mit Aufenthalt im Inland, denn nur bei Inlandsaufenthalt wird deutsches Aufenthaltsrecht deutsches Personalstatut.

4.3. Es muss sich um eine antragsberechtigte Person handeln

(§ 36 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 PStG)

§ 36 Abs. 1 S. 4 PStG definiert den Personenkreis, der den Nachbeurkundungsantrag für eine im Ausland erfolgte Geburt stellen kann. Antragsberechtig⁹ sind demnach

- die Eltern des Kindes,
- das Kind selbst
- der Ehegatte oder Lebenspartner des Kindes oder
- die Kinder des nach zu beurkundenden Kindes. Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich um leibliche oder um adoptierte Kinder des Betroffenen handelt. Enkelkinder haben allerdings kein Antragsrecht

§ 36 Abs. 1 S. 4 PStG legt damit aber keine Rangfolge fest.

⁵ Rdnr. 1 a.a.O.; vgl. auch Nr. 36.1 PStG-VwV-Entwurf vom 03.04.2009

⁶ Rdnr. 7 a.a.O.

⁷ obwohl dieser Personenkreis nicht in § 36 Abs. 1 S. 3 a.a.O. genannt wird, ist er doch antragsberechtigt, da auch er ein deutsches Personalstatut besitzt (vgl. § 36 Rdnr. 7, der auf § 12 Rdnr. 33 ff verweist). In § 12 Rdnr. 34 wird ausdrücklich erwähnt, dass Asylberechtigte auch ein deutsches Personalstatut haben

⁸ siehe oben Fn. 6

⁹ Nr. 36.3 PStG-VwV-Entwurf vom 03.04.2009

4.4. Nur das örtlich zuständige Standesamt darf die Nachbeurkundung vornehmen (§ 36 Abs. 2 PStG)

§ 36 Abs. 2 PStG bestimmt für die örtliche Zuständigkeit der Nachbeurkundung primär das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, also lebt.

Nur wenn die nach zu beurkundende Person keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder bereits im Inland verstorben ist, ist das Standesamt am Wohnsitz oder des gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers örtlich zuständig. Beim Fehlen jeglicher Inlandsanknüpfung ist die Zuständigkeit des St.Amts I in Berlin gegeben.

Diese "Wohnsitzregelung" des Antragstellers greift nur für Deutsche und nicht für Beteiligte mit privilegiertem Sonderstatus, bei denen sich das deutsche Personalstatut nur durch den Aufenthalt im Inland ergibt¹⁰.

5. Das Verfahren der Nachbeurkundung

5.1. Gemäß § 36 Abs. 1 S. 2 PStG gelten für die Nachbeurkundung die allgemeinen Bestimmungen der §§ 3 bis 7 PStG über die Führung der Personenstandsregister, sowie die §§ 9 und 10 PStG hinsichtlich der Beurkundungsgrundlagen und der Auskunfts- und Nachweispflicht entsprechend. Ferner sind die §§ 21 und 27 PStG über die Errichtung und Fortführung des Geburtenregisters anzuwenden.¹¹

5.2. Der Antragsteller muss die zur Beurkundung erforderlichen Angaben machen und die entsprechenden Urkunden bzw. sonstigen Beweismittel vorlegen (§ 10 PStG)¹².

5.3. Die Geburt darf nur nach beurkundet werden, wenn das Standesamt aufgrund der vorgelegten Beweismittel zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Personenstandsfall tatsächlich stattgefunden hat¹³. Es werden, wie bisher, nur Tatsachen beurkundet.

5.4. Bei der Nachbeurkundung einer Geburt sind die seit dem Tag der Geburt erfolgten Personenstandsänderungen als Folgebeurkundung (§ 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, § 27 PStG) einzutragen¹⁴. Das bedeutet, dass bei einer Nachbeurkundung nur die pränatale Vaterschaftsanerkennung in den Grundeintrag der Nachbeurkundung eingearbeitet werden darf. Wird die Vaterschaftsanerkennung erst nach der Geburt des Kindes bei der Geburtsbeurkundung oder noch später erstellt, ist sie als Folgebeurkundung zu behandeln; gleiches gilt für namensrechtliche Erklärungen.

Sofern eine wirksame Vaterschaftsanerkennung bzw. eine erforderliche Namenserklärung vor oder unmittelbar bei der Geburtsbeurkundung im Ausland erfolgt ist, wäre es m. E. in analoger Anwendung des § 265 Abs. 4 DA vertretbar, die Vaterschaftsanerkennung und das Ergebnis der Namenserklärung sofort in dem Grundeintrag zu verlautbaren, allerdings steht dem die Nr. 36.5 PStG-VwV-E entgegen.

5.5. Gemäß § 36 Abs. 3 PStG führt das Standesamt I in Berlin u. a. ein Verzeichnis über die nachträglich beurkundeten Auslandsgeburten. Daher hat das Standesamt, das eine Geburt nachbeurkundet, dem St.Amt I in Berlin darüber Mitteilung zu machen. Das Verzeichnis soll in absehbarer Zeit allen Standesämtern mittels Online-Zugriff zugänglich sein.

¹⁰ Rdnr. 9 a.a.O.

¹¹ Rdnr. 11 a.a.O.

¹² Rdnr. 12 a.a.O.

¹³ Rdnr. 14

¹⁴ Rdnr. 14; Nr. 36.5 PStG-VwV-Entwurf vom 03.04.2009

6. Gebühr

Nach der Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des Gebührenrahmens im Personenstandswesen vom 15. Dezember 2008 beträgt die Gebühr für die Nachbeurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt 60 Euro.

III. Beispiele für die Nachbeurkundung von Auslandsgeburten

1.1. Sachverhalt

Bei Ihnen spricht heute der deutsche Staatsangehörige Gustav Müller, wohnhaft in Ihrem Standesamtsbezirk vor und beantragt die Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde für seine am 23.09.2008 in Madrid/Spain geborene Tochter Lisa. Laut der spanischen Geburtsurkunde führt das Kind den Familiennamen "Müller Vogel" und die Mutter den Familiennamen Vogel. Herr Müller möchte jedoch, dass alle Beteiligten den Namen Müller führen. Herr Müller hat am 28.12.2007 in Nürnberg die deutsche Staatsangehörige Pia Vogel geheiratet. Aus dem als Heiratsregister fortzuführenden Familienbuch ergibt sich, dass beide Eheleute in Nürnberg geboren sind und den Ehenamen "Müller" führen. Die Ehe der Eltern besteht noch. Die Eltern verbrachten nur einen 6-wöchigen Sommerurlaub in Spanien.

Fragen:

1. Kann der Vater für seine Tochter eine deutsche Geburtsurkunde erhalten?
2. Mit welchen Namen sind die Eltern und das Kind in das deutsche Geburtenregister einzutragen?

1.2. Antwort:

Vorbemerkung:

Nach spanischem IPR hätte der spanische Standesbeamte die Namensführung der Eltern und des Kindes nach ihrem deutschen Personalstatut¹⁵ beurteilen und die Eltern und das Kind mit dem Ehenamen "Müller" beurkunden müssen. Im vorliegenden Fall ist das aber, warum auch immer, nicht geschehen¹⁶.

Zur Frage, ob der Vater für seine Tochter eine deutsche Geburtsurkunde erhalten kann, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die Geburt des Kindes muss im Ausland erfolgt sein.

Das Kind Lisa ist in Spanien, also im Ausland, geboren, so dass die Geburt, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, im Inland durch Sie nach beurkundet werden könnte.

2. Das Kind muss zum Personenkreis gehören, dessen Geburt nachbeurkundet werden darf.

Wir prüfen nun, ob das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist. Laut Sachverhalt sind beide Eltern deutsche Staatsangehörige. Da die Eltern des Kindes im Zeitpunkt der Geburt des Kindes beide die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, hat Lisa durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (§ 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG). Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 PStG kann die in Spanien erfolgte Geburt von Lisa auf Antrag nachbeurkundet werden.

¹⁵ Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Spanien, III. Nr. 9

¹⁶ Das OLG Hamm hat in seinem Beschluss vom 08.10.2007, StAZ 2008 S. 343, in einem Fall zum portugiesischen Recht des Kindesnamens ausgeführt: "... Daraus wird ggf. auf eine entsprechende allgemeine Anwendungspraxis der portugiesischen Behörden geschlossen werden können."

3. Der Vater muss zum antragsberechtigten Personenkreis gehören.

Zu prüfen ist, wer ist antragsberechtigt? Antrag auf Nachbeurkundung einer Geburt können gemäß § 36 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 PStG die Eltern des Kindes sowie das Kind selbst, dessen Ehegatte, Lebenspartner oder Kinder des nach zu beurkunden Kindes stellen. Der Vater ist also antragsberechtigt.

4. Es muss die örtliche Zuständigkeit des Standesamts gegeben sein.

Zuständig für diese Nachbeurkundung sind Sie als Wohnsitzstandesamt des Kindes (§ 36 Abs. 2 1. HS a.a.O sowie Rdnr. 8 und 9); da das minderjährige Kind den Wohnsitz seiner sorgeberechtigten Eltern teilt (vgl. dazu § 12 PStG Rdnr. 18, 2. Spiegelstrich).

Fazit:

Da die Voraussetzungen erfüllt sind und der Vater antragsberechtigt ist, kann er eine deutsche Geburtsurkunde von seiner Tochter erhalten. Es bestehen auch keine Zweifel an der Geburt des Kindes.

Da die Nachbeurkundung der Geburt von Lisa möglich ist, müssen wir nun prüfen, ob die Eintragungen so ohne weiteres aus der spanischen Geburtsurkunde in das deutsche Geburtenregister übernommen werden können.

Wir beurteilen die Abstammung des Kindes.

Beim Erstellen des deutschen Geburtenregisters stellt sich, wie erwähnt, die Frage, wie sind die Eintragungen in der spanischen Geburtsurkunde zu bewerten. Sind also die in der spanischen Geburtsurkunde eingetragenen Eltern auch aus deutscher Sicht die rechtlichen Eltern des Kindes?

Da wir es mit einem Sachverhalt zu tun haben, bei dem eine Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates besteht, sind die Vorschriften des IPR zu beachten (Art. 3 EGBGB).

Bei der Beurteilung der **Abstammung** ist **Art. 19 Abs. 1 EGBGB** maßgebend.

Nach Art. 19 Abs. 1 **Satz 1** EGBGB beurteilt sich die Abstammung von Lisa nach dem Recht des Staates, in dem Lisa ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die Eltern nur ihren Urlaub in Spanien verbrachten und ansonsten in Ihrem Standesamtsbezirk Wohnsitz haben. Da das Kind den Wohnsitz seiner Eltern in Deutschland teilt¹⁷ und Urlaub keinen gewöhnlichen Aufenthalt vermittelt (vgl. § 132 Abs. 1 und 2 DA), kommt für die Frage der Abstammung nur deutsches Sachrecht zur Anwendung.

Die Beurteilung der Abstammung nach Art. 19 Abs. 1 **Satz 2** EGBGB führt ebenfalls ins deutsche Sachrecht, da Vater und Mutter Deutsche sind. Gleiches gilt für die Prüfung der Abstammung nach Art. 19 Abs. 1 **Satz 3** i.V.m. Art. 14 Abs. 1 EGBGB, auch hier wird auf deutsches Sachrecht verwiesen.

Gemäß § 1591 BGB ist Mutter des Kindes die Frau, die es geboren hat. Nach § 1592 Nr. 1 BGB ist Vater des Kindes der Mann, mit dem die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist. Da die in Nürnberg geschlossene Ehe noch besteht, sind als Eltern des Kindes die Ehegatten Müller in das deutsche Geburtenregister einzutragen. Insoweit stimmen also die spanische und die deutsche Geburtsurkunde überein.

Wir wissen nun, wer Vater und Mutter des Kindes ist. Nun müssen wir uns mit der Frage beschäftigen, mit welchen Namen sind die Eltern und das Kind in das deutsche Geburtenregister einzutragen?

Die **Namensführung** der Eltern und des Kindes beurteilt sich nach **Art. 10 Abs. 1 EGBGB**.

Die Namensführung der Eltern und des Kindes richtet sich also nach dem Recht des Staates, dem sie angehören. Wie oben ausgeführt sind die Eltern und das Kind deutsche Staatsangehörige, so

¹⁷ § 12 PStG Rdnr. 18, 2. Spiegelstrich

dass sich ihre Namensführung nach deutschem Recht richtet (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB).

Aus der vorgelegten Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch "Müller/Vogel" ist ersichtlich, dass die Eltern gemäß § 1355 Abs. 2 BGB den Geburtsnamen des Mannes "Müller" zum Ehenamen bestimmt haben. Die Eltern von Lisa sind daher mit dem Ehenamen in das deutsche Geburtenregister einzutragen, bei der Mutter ist zusätzlich noch ihr Geburtsname „Vogel“ beizufügen (§ 23 Abs. 1 PStV)¹⁸. Das Kind erhält gemäß § 1616 BGB den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen.

Somit ergibt sich folgende Namensführung:

Vater: Gustav Müller;
Mutter: Pia Müller, geb. Vogel;
Kind: Lisa Müller

Sie sehen, die in der spanischen Geburtsurkunde beurkundete Namensführung der Mutter und des Kindes ist in diesem Fall für den deutschen Rechtsbereich nicht relevant und darf von Ihnen nicht übernommen werden; dies gilt auch, wenn Sie das Kind nur in Ihr Melderegister eintragen.

Welche Unterlagen sind vom Antragsteller zur Nachbeurkundung vorzulegen?

Es stellt sich noch die Frage, welche Unterlagen sind vom Vater für die Nachbeurkundung vorzulegen? Der Vater muss für die Nachbeurkundung das Original der spanischen Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung oder eine internationale/mehrsprachige Geburtsurkunde des Kindes, eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratsregister fortgeführten Familienbuch der Eltern sowie die Reisepässe bzw. Personalausweise der Eltern vorlegen.

Welche Mitteilungspflichten sind zu erfüllen?

Nach der Beurkundung im Geburtenregister für das laufende Jahr 2009 ist eine Mitteilung über die Nachbeurkundung an das St.Amt I in Berlin zur Eintragung in das dort zu führende Verzeichnis der Nachbeurkundungen zu senden (§ 36 Abs. 3 PStG).

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 73 Nr. 8 PStG dürfen wir nur noch von Amts wegen Angaben über eine Beurkundung in einem Personenstandsregister übermitteln, wenn sich die Mitteilungspflicht aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Welche Daten wir im Rahmen unserer Mitteilungspflichten übermitteln dürfen bestimmt § 57 Abs. 6 PStV.

Die Mitteilungspflichten anlässlich der Beurkundung im Geburtenregister bestimmen sich nach § 57 PStV. Sie müssen demnach gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 PStV die Geburt des Kindes den beiden Geburtseinträgern der Eltern beim St.Amt Nürnberg mitteilen. Der Geburtenbuchführer in Nürnberg bringt in dem jeweiligen Geburtenbuch des Vaters und der Mutter einen Hinweis auf das Kind nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 PStG an.

Gleichzeitig vermerkt er an den beiden Geburtenregistern, dass das Kind in das Testamentsverzeichnis aufgenommen wurde¹⁹.

Ferner erhält die Meldebehörde gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV eine Mitteilung über die Nachbeurkundung.

¹⁸ § 21 PStG Rdnr. 40

¹⁹ Nach Ziffer 6. des IMS vom 23.12.2008 sind in Bayern sowohl "eheliche" als auch "nichteheliche" Kinder in das Testamentsverzeichnis aufzunehmen. Das bedeutet der Geburtseintrag der Eltern wird zusätzlich mit einer Testamentsverzeichnis-Nr. versehen und die Mitteilung über die Geburt des Kindes in die Testamentskartei aufgenommen. Der letzte Absatz von Ziffer 6. ist für uns auch die Grundlage, dass wir weiterhin beim Tod des Elternteils, dessen "nichtehelichen" Kinder an das Nachlassgericht mitteilen dürfen!

Geburtenregister

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804

Registernummer G 8888/2009

Kind

Familienname Müller

Vorname(n) Lisa

Geschlecht weiblich

Geburtstag und Uhrzeit 23.09.2008, 12:00 Uhr

Geburtsort Madrid, Spanien

Religion

Wenn die Uhrzeit nicht aus der Urkunde hervorgeht bzw. nicht von den Eltern angegeben werden kann, erfolgt **keine** Eintragung

Mutter

Familienname Müller

Geburtsname Stein

Vorname(n) Ulla

Religion

Vater

Familienname Müller

Geburtsname

Vorname(n) Gustav

Religion

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009

Urkundsperson

(Vogt, Standesbeamter)

Hinweise G 8888/2009

Eheschließung der Eltern des Kindes
Nürnberg, 28.12.2007

Behörde, Name St.Amt Nürnberg

Registernummer 2345/2007

Geburt der Mutter des Kindes

Ort, Tag Roth, 28.05.1972

Behörde, Name St.Amt Roth

Registernummer 345/1972

Geburt des Vaters des Kindes

Ort, Tag Nürnberg, 19.09.1972

Behörde, Name St.Amt Nürnberg

Registernummer 1234/1972

Staatsangehörigkeit

Kind

Mutter

Vater

Recht der Namensführung des Kindes

Recht

Exkurs: Lassen Sie mich den eben besprochenen Fall ein klein wenig abwandeln.

Frage: Wie wäre die Namensführung des Kindes zu beurteilen, wenn das Kind 2000 in Madrid geboren wäre und seit Jahren mit den Eltern bis zum Umzug in Ihrem Standesamtsbezirk in Spanien gelebt hätte und die Eltern nunmehr für ihre Tochter den Geburtsnamen „Müller Vogel“ wünschen?

Antwort:

Für die Namensführung des Kindes gilt gemäß Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB deutsches Namensrecht. Wenn die Eltern für ihre Tochter den Geburtsnamen „Müller Vogel“ beurkundet haben möchten, würde dies nach deutschem Namensrecht nicht möglich sein, da das Kind nach § 1616 BGB den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen führen muss. Einen Doppelnamen, gebildet aus den Namen des Vaters und der Mutter, ermöglicht das deutsche Namensrecht nicht^{20,21 22}.

Zu denken ist hier jedoch an das Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.10.2008 – Rs C-353/06 in Sachen Grunkin und Paul^{23 24}. Es ging hier um ein Kind mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit, das in Dänemark geboren wurde, dort noch lebt und in dessen dänischer Geburtsurkunde nach einer in Dänemark erfolgten Namensänderung der Doppelname Grunkin-Paul eingetragen war. Die Eltern, beide ausschließlich deutsche Staatsangehörige, hatten keinen Ehenamen bestimmt, so dass das Kind nach § 1617 BGB den Namen des Vaters oder der Mutter hätte führen müssen. Die Eltern wünschten nun aber als Geburtsnamen für ihr Kind den Doppelnamen aus der dänischen Geburtsurkunde. Wie bereits erwähnt ist ein solchermaßen gebildeter Geburtsname für das Kind nach deutschem Recht nicht möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass der Doppelname im Wege einer dänischen Namensänderung erfolgte²⁵ und eine ausländische Namensänderung für Deutsche nicht anzuerkennen ist²⁶. Der EuGH hat nun entschieden, dass die unterschiedliche Namensführung in den deutschen und dänischen Urkunden die in Art. 18 EG garantierte Freizügigkeit des Kindes verletzt und Deutschland daher die Namensführung in den Urkunden eines anderen EU-Mitgliedstaats respektieren muss.

Das Bundesministerium des Innern hat zu diesem EuGH-Urteil mit Schreiben vom 30.01.2009 u. a. mitgeteilt, dass im Einzelfall ein Deutscher unter den Umständen, die denen des Urteils in der Sache „Grunkin-Paul“ entsprechen, die Führung des Namens verlangen kann, der in einem anderen Mitgliedsstaat registriert ist, wegen eines wichtigen Grundes durch die hierfür zuständige deutsche Behörde auch in Deutschland ermöglicht wird. Der Hinweis auf den „wichtigen Grund“ könnte darauf hindeuten, dass das BMI von einer behördlichen Namensänderung ausgeht.

Die Professoren Dr. Mansel, Dr. Thorn und Dr. Wagner haben die Alternativen in der IPRax 2009, Heft 1, auf Seite 4 wie folgt dargestellt:

„Eine sachgerechte und anpassungsfähige Lösung auch für das deutsche Recht wäre es daher, wenn die Angleichung des Namens an einen rechtmäßig in einem (EG-)Staat erworbenen Namen als wichtiger Grund zur öffentlich-rechtlichen Namensänderung in Deutschland angesehen würde. ...

²⁰ zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Familiendoppelnamen siehe Urteil des BVerfG vom 30.01.2002, StAZ 2002 S. 72

²¹ Der Gesetzgeber hat im zivilen Namensrecht für Kinder ... die Bildung eines Doppelnamen aus den (Geburts-)Namen beider Eltern ausgeschlossen (Beschluss des Bayer. VGH vom 20.07.2007, StAZ 2007 S. 370).

²² Entscheidung des EGMR vom 06.08.2008 (StAZ 2008 s. 375): dieses Verbot verstößt nicht gegen Art. 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention

²³ StAZ 2009 S. 9 und S. 1; StAZ 2008 S. 365; FamRZ 2008, Heft 22, S. 2089 ff; das EuGH-Urteil wird im FA-Nr. 3863/2008 – bisher unveröffentlicht – anhand eines deutsch-polnischen Falles dargestellt

²⁴ Heptin/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. II-172d – II-172i und II-169 – 172c

²⁵ Ausführungen zum Urteil siehe StAZ 2008 S. 276, Nr. 22

²⁶ OVG Münster, StAZ 1967 S. 214; OLG Hamm StAZ 1975 S. 313 und StAZ 1999 S. 40, Heptin/Gaaz, PStG Bd. 1, § 30 Rdnr. 543

Denkbar wäre auch eine Ausweitung des Wahlrechts im Sinne von Art. 10 Abs. 3 EGBGB, so dass auch das Aufenthaltsrecht oder das Recht des Geburtslandes des Kindes gewählt werden könnte. Und schließlich wäre ein neuer Art. 10 Abs. 4 EGBGB möglich, der vorsehen könnte, dass der Namensträger (bzw. seine gesetzlichen Vertreter) durch beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bestimmen kann, dass er den Namen führt, mit dem er rechtmäßig in einem Personenstandsregister (bei dessen Fehlen in staatlichen Ausweispapieren) eines Mitgliedstaates der Europäischen Union erfasst wird. Ein solches Bestimmungsrecht sollte nach einmaliger Ausübung grundsätzlich erlöschen, um eine mehrfache willkürliche Namensänderung zu vermeiden. Es sollte wieder aufleben, wenn und soweit nach der erstmaligen Ausübung des Bestimmungsrechts Namensänderungen aufgetreten sind.“

Auch der Fachausschuss hat dies in der FA-Nr. 3878/2008 (bislang nicht veröffentlicht) nochmals deutlich gemacht. Fakt ist, EU-Gemeinschaftsrecht geht als supranationales Recht dem nationalen Recht vor. FA-Nr. 3863/2008 befasst sich anlässlich der Namensführung eines deutsch-polnischen Doppelstaaters ebenfalls mit der Problematik von Grunkin-Paul.

Es stellt sich die Frage: wie lösen wir die Fälle in der Praxis, wenn die Beteiligten die in der Geburtsurkunde eingetragene Namensführung eines EU-Mitgliedsstaat wünschen und auf die die EuGH-Entscheidung anzuwenden ist? Auf unseren Fall bezogen, würde ich mir von den Eltern schriftlich bestätigen lassen, dass sie für ihre Tochter auch für den deutschen Rechtskreis den Geburtsnamen „Müller Vogel“ wünschen, so wie er sich aus der spanischen Geburtsurkunde ergibt.

Sofern jemand die Auffassung vertritt, dass "Grunkin-Paul" hier nicht anwendbar ist, weil der spanische Standesbeamte sein spanisches IPR falsch angewendet hat, empfehle ich eine Zweifelsanfrage nach § 49 Abs. 2 PStG. Wobei ich klar zum Ausdrucken würde, dass ich mit Bezug auf "Grunkin-Paul" und dem Beschluss des in der Vorbemerkung zitierten OLG Hamm vom 08.10.2007 dem Anliegen der Eltern entsprechen wollte.

Dass die EuGH-Entscheidung nicht nur für die Namensführung des Kindes, sondern auch für die Namensführung der Ehe von hoher Relevanz ist sei nur am Rande erwähnt²⁷. Ich bin gespannt, ob künftig der in Deutschland gebildete Ehepartner einer Italienerin bzw. Spanierin von deren Heimatstaaten anerkannt und in deren Reisepässen eingetragen wird.

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten siehe oben bei Sachverhalt 1.

2.1 Sachverhalt

Am 12. Mai 2009 spricht die am 28.05.1980 in Nürnberg geborene und in Ihrem Standesamtsbezirk wohnhafte deutsche Staatsangehörige Pia Meyer bei Ihnen vor und beantragt für ihre am 01.07.2008 in Prag/Tschechien geborene Tochter Vivian eine deutsche Geburtsurkunde. Die Mutter war bisher noch nie verheiratet. Der Vater des Kindes, der tschechische Staatsangehörige Pavel Foltan, hat die Vaterschaft bereits vor der Geburt des Kindes anerkannt. Aus der tschechischen Geburtsurkunde ergeben sich als Eltern des Kindes Herr Pavel Foltan und Frau Pia Meyerová; das Kind wurde mit dem Familiennamen "Foltanová" eingetragen. Die Eltern waren bis vor Kurzem in Prag wohnhaft und wünschen, dass ihre Tochter auch weiterhin den Geburtsnamen "Foltanová" führt.

Frage: Worauf müssen Sie achten?

2.2. Antwort:

Wir prüfen auch hier die Voraussetzungen wie folgt:

1. War die Geburt des Kindes im Ausland?
Ja, die Geburt war in der tschechischen Republik.
2. Gehört das Kind zum beurkundungsfähigen Personenkreis?

²⁷ siehe Rieck in NJW 3/2009 S. 125, insbesondere S.128

Das Kind muss im Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger sein. Wir müssen demnach prüfen, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Da die Mutter des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, hat Vivian durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (§ 3 Nr. 1, § 4 Abs. 1 S. 1 StAG) und mit der wirksamen Vaterschaftsanerkennung auch die tschechische durch den Vater (Standesamt und Ausländer, Tschechische Republik, II. Staatsangehörigkeit, Ziffer 1. 2. Spiegelstrich).

Da das Kind durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist die Antragsvoraussetzung des § 36 Abs. 1 S. 1 PStG erfüllt und die in Tschechien erfolgte Geburt kann nachbeurkundet werden.

3. Gehört die Mutter zum antragsberechtigten Personenkreis?
Gemäß § 36 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 PStG gehört die Mutter zum antragsberechtigten Personenkreis, so dass die Geburt auf Antrag der Mutter nachbeurkundet werden kann.
4. Sind Sie das für die Nachbeurkundung örtlich zuständige Standesamt?
Zuständig für diese Nachbeurkundung sind Sie als Wohnsitzstandesamt des Kindes (§ 36 Abs. 2 1. HS a.a.O sowie Rdnr. 8 und 9); da das minderjährige Kind den Wohnsitz seiner sorgeberechtigten Eltern teilt (vgl. dazu § 12 PStG Rdnr. 18, 2. Spiegelstrich).

Fazit:

Da die Voraussetzungen erfüllt sind und die Mutter antragsberechtigt ist, kann die Mutter eine deutsche Geburtsurkunde von ihrer Tochter erhalten. Es bestehen auch keine Zweifel an der Geburt des Kindes.

Da die Nachbeurkundung der Geburt von Vivian möglich ist, müssen wir nun prüfen, ob die Eintragungen so ohne weiteres aus der tschechischen Geburtsurkunde in das deutsche Geburtenregister übernommen werden können.

Wir beurteilen die Abstammung des Kindes.

Da wir es mit einem Sachverhalt zu tun haben, bei dem eine Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates besteht, sind die Vorschriften des IPR zu beachten (Art. 3 EGBGB).

Für die Prüfung der Abstammung ist Art. 19 Abs. 1 EGBGB einschlägig. Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB kommt für die Abstammung des deutschen Kindes tschechisches Aufenthaltsrecht als Wohnsitzrecht des Kindes in Frage, da das Kind bis vor Kurzem mit den Eltern in Prag lebte und in Tschechien Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB ist eine Gesamtverweisung, so dass auf tschechisches IPR und Sachrecht verwiesen wird. § 23 tschechisches IPR-G nimmt die Verweisung an und beruft als Recht zur Geltendmachung der Vaterschaft das Recht des Kindes im Zeitpunkt der Geburt, somit also deutsches Recht (Standesamt und Ausländer, Tschechische Republik, III. IPR, Nr. 7).

Nach deutschem Recht ist Mutter des Kindes die Frau, die es geboren hat²⁸. Da die Mutter im Zeitpunkt der Geburt nicht verheiratet war, ist Vater des Kindes der Mann, der es freiwillig anerkennt (§ 1592 Nr. 2 BGB). Demnach ist ein förmliches Vaterschaftsanerkennnis erforderlich, das der Zustimmung der Mutter bedarf²⁹. Die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmungserklärung der Mutter sind öffentlich zu beurkunden (§§ 1594, 1595 Abs. 1; 1597 Abs. 1 BGB).

Die Abstammung zum Vater kann auch Art. 19 Abs. 1 **Satz 2** EGBGB beurteilt werden, so dass tschechisches IPR zur Anwendung kommt. Nach § 23 tschechischem IPR-G richtet sich die – väterliche - Abstammung nach tschechischem Recht, wenn dies zum Wohle des Kindes ist und das Kind in Tschechien lebt. Danach ist Vater des Kindes der Mann, dessen Vaterschaft durch übereinstimmende Erklärung der Eltern, abgegeben vor dem Matrikelführer, festgelegt wurde (§ 52 Abs. 1 FamG). Mutter des Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 50a FamG). Das Kind erwirbt mit der

²⁸ § 1591 BGB

²⁹ § 1595 Abs. 1 BGB

wirksamen Vaterschaftsanerkennung auch die tschechische Staatsangehörigkeit (Standesamt und Ausländer, Tschechische Republik, II. Staatsangehörigkeit, Ziffer 1a) 2. Spiegelstrich).

Der tschechische Standesbeamte beurkundete eine pränatale Vaterschaftsanerkennung³⁰. In der gemeinsamen Erklärung der Eltern ist die nach deutschem Recht erforderliche Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung zu sehen, weitere Zustimmungserfordernisse nach Art. 23 EGBGB bestehen aus deutscher Sicht nicht. Gemäß Art. 11 Abs. 1 2. Alternative EGBGB ist diese Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung auch bei uns anzuerkennen, da sie der tschechischen Ortsform entspricht. Weitere Zustimmungserfordernisse gemäß Art. 23 EGBGB bestehen nach deutschem Recht nicht.

Sowohl nach deutschem als auch nach tschechischem Recht liegt eine wirksame Vaterschaftsanerkennung vor.

Im Rahmen der Nachbeurkundung muss Ihnen die Mutter die "übereinstimmende Erklärung über die Vaterschaft", die beim Matrikelführer beurkundet wurde, in beglaubigter Abschrift/Kopie vorlegen. Da es sich um eine auch aus deutscher Sicht wirksame pränatale "Vaterschaftsanerkennung" handelt, kann der Vater sofort in den Grundeintrag des deutschen Geburtenregisters eingetragen werden.

Wir prüfen die Namensführung der Mutter und des Kindes.

Da beide deutsche Staatsangehörige sind gilt für die Namensführung der Mutter und des Kindes gemäß Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB deutsches Namensrecht.

Die Mutter ist in Nürnberg geboren, so dass sich die Schreibweise ihres Namens aus ihrem deutschen Geburtseintrag ergibt. Mit diesem Namen ist die Mutter in das zu erstellende Geburtenregister einzutragen, also mit "Meyer" ohne weibliche Abwandlung „-ová“.

Zu prüfen ist ferner die Namensführung des Kindes. Wie erwähnt gilt für das Kind deutsches Namensrecht, also die §§ 1616 ff BGB. Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet. Festzustellen ist daher, ob die Eltern die gemeinsame Sorge für ihr Kind haben. Nach Art. 21 EGBGB richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seinen Eltern nach tschechischem Aufenthaltsrecht. Art. 21 ist eine Gesamtverweisung, die das tschechische IPR annimmt und das Personalstatut des Kindes beruft (§ 24 IPRG).

Das Kind ist deutsch-tschechischer Doppelstaater. Für tschechische Mehrstaater geht die tschechische Staatsangehörigkeit vor (§ 33 IPRG). Mit der Vaterschaftsanerkennung hat das Kind auch die tschechische Staatsangehörigkeit erworben, so dass tschechisches Recht für die elterliche Sorge anzuwenden ist. Danach haben beide Eltern kraft Gesetzes gemeinsam die elterliche Sorge für ihr Kind³¹.

Da die Eltern keinen Ehenamen führen und ihnen die Sorge für das Kind gemeinsam zusteht, müssen sie den Geburtsnamen des Kindes gemäß § 1617 BGB gemeinsam bestimmen. Die Eltern mussten bei der pränatalen Vaterschaftsanerkennung auch den Namen des Kindes festlegen. Darin kann die Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB gesehen werden, zumal die Bestimmung des Geburtsnamens gemäß § 1617 BGB vor der Beurkundung der Geburt formlos erfolgen kann (Umkehrschluss aus § 1617 Abs. 1 BGB). Mit der bei der Vaterschaftsanerkennung abgegebenen Erklärung konnten die Eltern den Geburtsnamen des Kindes nach § 1617 BGB wirksam bestimmen. Da dem deutschen Recht sprachliche Abwandlungen des Namens fremd sind, muss das Kind den Namen des Vaters in der "männlichen"/ursprünglichen Form "Foltan" als Geburtsnamen führen (vgl. § 57 Abs. 6 DA).

Wenn die Eltern wünschen, dass Vivian auch im deutschen Geburtenregister mit dem Geburtsnamen „Foltanová“ eingetragen wird, ist dies nur mittels Rechtswahl gemäß Art. 10 Abs. 3 EGBGB

³⁰ Brandhuber Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Tschechische Republik, VIII. Kinder: pränatale Vaterschaftsanerkennung ist möglich

³¹ Brandhuber Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Tschechische Republik, Ziffer V., Nr. 2

zu realisieren. Der Inhaber der elterlichen Sorge kann gegenüber dem Standesbeamten bestimmen, dass das Kind den Familiennamen nach dem Recht des Staates erhalten soll, dem ein Elternteil angehört.

Von Bedeutung ist somit, ob der Wohnsitzwechsel von Tschechien nach Deutschland einen Wechsel der gemeinsamen Sorge bewirkt hat. Nach Art. 21 EGBGB unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes nach Art. 21 EGBGB ist demnach wandelbar³². Es tritt immer dann ein Statutenwechsel ein, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ändert³³. Dies hat in unserem Fall zur Folge, dass mit dem Umzug nach Deutschland nunmehr die Mutter die alleinige elterliche Sorge innehat, da bislang keine Sorgeerklärung nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB beim Jugendamt oder einem Notar abgegeben wurde. Die Mutter kann gemäß Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB als alleinsorgeberechtigter Elternteil bestimmen, dass sich die Namensführung ihrer Tochter nach dem tschechischen Heimatrecht des Vaters richten und ihre Tochter künftig den Geburtsnamen „Foltanová“ führen soll. Diese Erklärung wird wirksam mit der Entgegennahme durch Sie als geburtenregisterführendes Standesamt (§ 45 Abs. 2 S. 1 PStG i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 analog). Da die Rechtswahlerklärung nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB stets Amts empfangsbedürftig ist, ist eine konkludente Rechtswahl ausgeschlossen.

Der Grundeintrag der Geburtsbeurkundung muss demnach mit dem Geburtsnamen "Foltan" vorgenommen werden. Die Rechtswahlerklärung und der gebildete neue Geburtsnamen "Foltanová" lösen eine Folgebeurkundung aus.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Von der Mutter bzw. von den Eltern sind das Original der tschechischen Geburtsurkunde des Kindes mit deutscher Übersetzung, eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch der Mutter, die "gemeinsame Erklärung der Eltern" über die Vaterschaft und Namensbestimmung, die Geburtsurkunde des Vaters mit deutscher Übersetzung sowie die Reisepässe/Ausweise der Eltern vorzulegen.

Nach erfolgter Beurkundung ist eine Mitteilung an das Verzeichnis des St.Amt I in Berlin zu senden (§ 36 Abs. 3 PStG).

Hinsichtlich der weiteren Mitteilungspflichten siehe oben bei Sachverhalt 1.

³² Hepting/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. IV-514

³³ vgl. Prof. Dr. Sturm in StAZ 1998 S. 305 ff, insbesondere unter VII. 3. a) auf S. 313; sowie FA-Nr. 3873/2008 (bislang unveröffentlicht)

Geburtenregister

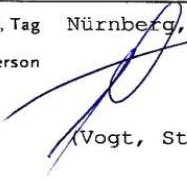
Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804

Registernummer G 8889/2009

	Kind	
Familienname	Foltan	← männliche Form
Vorname(n)	Vivian	
Geschlecht	weiblich	
Geburtstag und Uhrzeit	01.07.2008, 23:59 Uhr	
Geburtsort	Prag, Tschechische Republik	
Religion		

	Mutter
Familienname	Meyer
Geburtsname	
Vorname(n)	Pia
Religion	

	Vater
Familienname	Foltan
Geburtsname	
Vorname(n)	Pavel
Religion	

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009
Urkundsperson 
(Vogt, Standesbeamter)

	Hinweise G 8889/2009
	Eheschließung der Eltern des Kindes
Ort, Tag	
Behörde, Name	
Registernummer	

	Geburt der Mutter des Kindes
Ort, Tag	Nürnberg, 28.05.1980
Behörde, Name	St.Amt Nürnberg
Registernummer	4567/1980

	Geburt des Vaters des Kindes
Ort, Tag	Prag, 31.05.1980
Behörde, Name	St.Amt Prag
Registernummer	5678/1980

	Staatsangehörigkeit
Kind	
Mutter	
Vater	tschechisch

	Recht der Namensführung des Kindes
Recht	

Folgebeurkundung

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804
Registernummer G 8889/2009
Folgebeurkundung Nummer 1
Anlass der Beurkundung Bestimmung des Familiennamens des Kindes nach Rechtswahl
Datum der Wirksamkeit 12.05.2009

Familiennamen	Kind Foltanová
Ort, Tag	Nürnberg, 12.05.2009
Urkundsperson	(Vogt, Standesbeamter)

Ich vermisse hier, welches Recht gewählt wurde

3.1. Sachverhalt

Die deutsche Staatsangehörige Rita Vogel-Ammler, geb. Vogel, hat am 23.06.1998 in Izmir/Türkei das Kind Mahmut geboren. Frau Vogel-Ammler ist 1970 in Roth geboren. Ihre Ehe wurde 1994 durch das AG Nürnberg rechtskräftig geschieden. Seit 1996 lebte sie bis vor Kurzem in der Türkei. Aus der vorgelegten türkischen Geburtsurkunde des Kindes ist ersichtlich, dass der türkische Staatsangehörige Onur Özdemir als Vater des Kindes eingetragen ist und das Kind den Namen des Vaters trägt. Der Vater war noch nie verheiratet. Die Mutter beantragt nun bei Ihnen, als örtlich zuständiges Standesamt, die Nachbeurkundung der Geburt ihres Sohnes.

Frage: Was ist zu beachten?

3.2 Antwort:

Da die Mutter deutsche Staatsangehörige ist, erwarb das Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 RuStAG). Die weiteren Voraussetzungen zur Nachbeurkundung sind ebenfalls gegeben (weiteres vgl. Lösung zu Beispiel 1.).

Zu prüfen ist die Abstammung und die Namensführung des Kindes und der Eltern:

Das Kind ist deutscher Staatsangehöriger und vor dem 01.07.1998 geboren. Die Vaterschaft hinsichtlich eines vor dem 01.07.1998 geborenen Kindes richtet sich gemäß Art. 224 § 1 Abs. 1 EGBGB nach den bisherigen Vorschriften.

Nach Art. 20 Abs. 1 S. 1 EGBGB a.F. unterliegt die Abstammung eines nichtehelichen Kindes grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Mutter bei Geburt des Kindes angehört. Die Vaterschaft konnte gemäß Art. 20 Abs. 1 S. 3 EGBGB a.F. auch nach dem Recht des Staates, dem der Vater im Zeitpunkt der Geburt angehört oder nach dem Recht des Staates festgestellt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist danach von deutschem Abstammungsrecht, als Heimatrecht der Mutter, auszugehen, sind die Vorschriften der §§ 1600a bis 1600o BGB a.F. zu beachten. Gemäß § 1600c Abs. 1 BGB bedurfte die Vaterschaftsanerkennung der Zustimmung des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters³⁴. Nach § 1600e Abs. 3 BGB a.F. musste die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Vaterschaftsanerkennung binnen 6 Monaten erfolgen, ansonsten wurde die Vaterschaftsanerkennung wegen Verfristung nicht wirksam. Gesetzlicher Vertreter des Kindes war seinerzeit das Jugendamt als Amtspfleger^{35 36}, sofern die Amtspflegschaft nicht auf Antrag der Mutter aufgehoben wurde bzw. nicht eintrat³⁷.

³⁴ § 1600d BGB a.F.

³⁵ § 1706 BGB a.F. definiert den Aufgabenkreis des Amtspflegers, da nach § 1705 BGB a.F. im Übrigen die Mutter die elterliche Sorge für ihr nichteheliches Kind hatte

Im Rahmen der Nachbeurkundung ist zu prüfen, ob eine aus deutscher Sicht wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt. Auch wenn sich aus der türkischen Geburtsurkunde Herr Özdemir als Vater des Kindes ergibt und darüber hinaus auch noch eine Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft aus der Türkei vorgelegt werden sollte, hat das Kind aus deutscher Sicht bis heute keinen Vater, da bislang keine fristgerechte Zustimmung des Kindes bzw. seines gesetzlichen Vertreters zu der Vaterschaftsanerkennung vorliegt, weil das türkische Recht keine weiteren Zustimmungserfordernisse vorsieht³⁸. Die gemäß Art. 23 EGBGB nach deutschem Recht erforderliche Zustimmung kann auch nicht mehr nachgeholt werden, da sie binnen sechs Monaten erfolgen musste (§ 1600e Abs. 3 BGB a.F.).

Nach Art. 19 Abs. 2 EGBGB a. F. richtete sich das Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind nach türkischem Aufenthaltsrecht. Dieses verwies auf das deutsche Heimatrecht der Mutter. Da diese Verweisung die Zahl der anwendbaren Rechte einschränken würde, ist sie unbeachtlich (Art. 4 Abs. 1 EGBGB). Auch wenn unterstellt werden könnte, die Mutter sei gesetzliche Vertreterin³⁹ des Kindes gewesen und damit nach Art. 23 EGBGB zustimmungsberechtigt, konnte sie der Vaterschaftsanerkennung nicht zustimmen, weil das türkische Recht keine Zustimmungserfordernisse kennt.

In das zu erstellende Geburtenregister kann somit nur die Mutter als Elternteil eingetragen werden. Das (nichteheliche) Kind erhielt als Geburtsnamen ausschließlich den Namen der Mutter, den diese im Zeitpunkt der Geburt trug⁴⁰, hier also "Ammler". Als Familienname der Mutter gilt nicht der dem Ehenamen vorangestellte Name (§ 1617 Abs. 1 S. 2 BGB a.F.).

Damit das Kind aus deutscher Sicht einen rechtlichen Vater erhält, ist ein neues Vaterschaftsanerkennnis mit Zustimmung der Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes binnen 6 Monaten, erforderlich.

Erst wenn das Kind aus deutscher Sicht einen rechtlichen Vater hat, kann die Mutter mit Einwilligung des Vaters dem Kind den Namen des Vaters nach § 1617a Abs. 2 BGB erteilen. Sofern die Eltern eine Sorgeerklärung abgeben, können sie nach § 1617b Abs. 1 BGB binnen 3 Monaten den Namen des Kindes neu bestimmen und dem Kind den Namen des Vaters geben. Möglich wäre aber auch eine Rechtswahl gemäß Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB durch die sorgeberechtigte(n) Mutter/Eltern zum türkischen Recht des Vaters. Das Kind erhält dann den Namen des Vaters, da es vor dem 01.01.2002 geboren wurde und aus türkischer Sicht bereits eine wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt.⁴¹

Wäre das Kind zwischenzeitlich volljährig, müsste das Kind selbst der Anerkennung fristgerecht zustimmen. Es könnte allenfalls über eine behördliche Namensänderung den Namen des Vaters erhalten, da die Erklärungsmöglichkeiten der §§ 1617a Abs. 2 und 1617b Abs. 1 BGB nur für Minderjährige anwendbar sind.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

³⁶ Heptin/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. V-110, V-111

³⁷ § 1707 BGB a.F.

³⁸ StAZ 1992 S. 367, insbesondere S. 369, II. Nr. 2 Buchstabe a); Bergmann/Ferid, internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei, Ziffer 7. Kindschaftsrecht, Buchstabe a)

³⁹ Das KG Berlin hat mit Beschluss vom 26.11.1991, veröffentlicht in FamRZ 1992, Heft 4, S. 472, ausgeführt, dass die elterliche Sorge kein abgeschlossener Vorgang i. S. des Art. 220 Abs. 1 EGBGB ist, sondern zu den Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse i. S. des Art. 220 Abs. 2 EGBGB gehört. Nach Art. 20 Abs. 2 EGBGB a.F. bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts (g.A.). Nach dem Recht des jetzigen g.A. ist zu beurteilen, ob kraft Gesetzes einzelne Bereiche der elterlichen Sorge von der Mutter oder von einem Dritten – Pfleger – wahrgenommen werden.

⁴⁰ § 1617 Abs. 1 S. 1 BGB a.F.

⁴¹ Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Länderteil Türkei, XII. Nr. 2.

Zur Nachbeurkundung sind die Original-Geburtsurkunde mit deutscher Übersetzung bzw. eine mehrsprachige Geburtskunde des Kindes, eine beglaubigte Abschrift aus dem als Heiratsbuch fortgeführten Familienbuch der Mutter sowie der Reisepass/Personalausweis der Mutter vorzulegen.

Im Rahmen der Vaterschaftsanerkennung sind die Geburtsurkunde des Vaters und sein Reisepass vorzulegen. Die Vaterschaftsanerkennung und eine evtl. Namenserteilung nach § 1617a Abs. 2 BGB bzw. Neubestimmung nach § 1617b Abs. 1 BGB nach Abgabe einer Sorgeerklärung gemäß § 1626a Abs. 1 Nr. BGB bzw. Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB sind dem zu erstellenden Geburtseintrag als Folgebeurkundung beizuschreiben.

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten siehe oben bei Sachverhalt 1.

Geburtenregister

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804

Registernummer G 8890/2009

Kind
Familiennam e Ammler
Vorname(n) Mahmut
Geschlecht männlich
Geburtstag und Uhrzeit 23.06.1998, 04:44 Uhr
Geburtsort Izmir, Krankenhaus, Türkei
Religion

Das Kind erhält nur den Ehenamen, **nicht** den Doppelnamen der Mutter (§ 1617 I S. 2 BGB a.F.)

Mutter
Familiennam e Vogel-Ammler
Geburtsnam e Vogel
Vorname(n) Ute
Religion

Vater
Familiennam e
Geburtsnam e
Vorname(n)
Religion

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009
Urkundsperson
(Vogt, Standesbeamter)

Hinweise G 8890/2009
Eheschließung der Eltern des Kindes
Ort, Tag
Behörde, Name
Registernummer

Geburt der Mutter des Kindes
Ort, Tag Roth, 08.08.1970
Behörde, Name St.Amt Roth
Registernummer 456/1970

Geburt des Vaters des Kindes
Ort, Tag
Behörde, Name
Registernummer

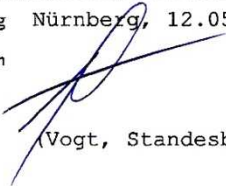
Staatsangehörigkeit
Kind
Mutter
Vater

Recht der Namensführung des Kindes
Recht

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804
Registernummer G 8890/2009
Folgebeurkundung Nummer 1
Anlass der Beurkundung Anerkennung der Vaterschaft

Folgebeurkundung 1:
Vaterschaftsanerkennung

Vater
Familiennamenname Özdemir
Vorname(n) Onur

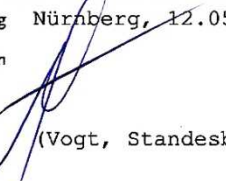
Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009
Urkundsperson

(Vogt, Standesbeamter)

Hinweise G 8890/2009
Geburt des Vaters des Kindes
Ort, Tag Istanbul, Türkei, 09.09.1969
Behörde, Name St.Amt Istanbul
Registernummer 3456/1969

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804
Registernummer G 8890/2009
Folgebeurkundung Nummer 2
Anlass der Beurkundung Bestimmung des Familiennamens des Kindes nach Rechtswahl
Datum der Wirksamkeit 12.05.2009

Folgebeurkundung 2:
Namenerteilung nach § 1617a II BGB oder
Neubestimmung nach § 1617b I BGB oder
Rechtswahl ins türkische Recht

Kind
Familiennamenname Özdemir

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009
Urkundsperson

(Vogt, Standesbeamter)

4.1. Sachverhalt

Am 21.03.1993 wurde in Lima/Peru das Kind Carmen geboren. Die Eltern von Carmen, der deutsche Staatsangehörige Rainer Müller und die peruanische Staatsangehörige Conception Fernandez Gonzales haben im Mai 1990 in Peru ihre jeweils erste Ehe geschlossen. Die Eltern und das Kind lebten bis vor Kurzem in Peru. Laut der peruanischen Geburtsurkunde führt Carmen den Geburtsnamen Müller Fernandez, der Vater den Namen „Müller“ und die Mutter den Namen „Fernandez Gonzales“. Carmen wohnt heute bei Ihnen im Standesamtsbezirk und benötigt einen Personalausweis, dazu soll sie eine deutsche Geburtsurkunde vorlegen. Alle Urkunden sind mit einer Legalisation durch die deutsche Botschaft in Lima versehen.

Frage: Worauf müssen Sie achten?

4.2. Antwort:

Da das Kind durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb, in Ihrem Zuständigkeitsbereich wohnt und auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Geburt auf Antrag der Eltern nachbeurkundet werden (weiteres vgl. Lösung zu Beispiel 1.).

Wir prüfen die Abstammung und Namensführung der Eltern und des Kindes:

Es bestehen keine Zweifel, dass das Kind während der Ehe der Mutter geboren wurde, die peruanische Heiratsurkunde der Eltern erbringt darüber den vollen Beweis. Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes galt Art. 19 EGBGB a. F. Die eheliche Abstammung unterlag dem Recht, das nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe der Mutter maßgebend war (so genannte "Kegel'sche Leiter"). Das peruanische IPR nimmt in Art. 2083 peruanisches ZGB die Verweisung an und verweist auf das peruanische Recht als Recht des gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Recht des Eheschließungsortes. Die aus der peruanischen Geburtsurkunde ersichtlichen Eltern sind auch aus deutscher Sicht Vater und Mutter des Kindes.

Zu prüfen ist, ob die aus der peruanischen Geburtsurkunde ersichtliche Namensführung der Eltern und des Kindes auch aus deutscher Sicht zutreffend ist.

Wie lautet der Name der Eltern?

Nach Art. 10. Abs. 1 EGBGB unterliegt die Namensführung der Eltern ihrem jeweiligen Heimatrecht. Für die Mutter gilt demnach peruanisches und für den Vater deutsches Recht. Da die Mutter in der Geburtsurkunde des Kindes mit ihrem Geburtsnamen eingetragen wurde, hat sie durch die Eheschließung ihren Familienname nicht verändert⁴²; gleiches gilt für den deutschen Mann, auch er behält seinen Familiennamen. Die Eltern führen demnach keinen Ehenamen.

Wir betrachten nun, ob die Namensführung des Kindes in der peruanischen Geburtsurkunde zutreffend ist.

Für die Beurteilung der Namensführung des Kindes ist Art. 10 Abs. 1 EGBGB maßgebend. Das Kind erwirbt als eheliches Kind durch Abstammung die deutsche und durch Geburt in Peru die peruanische Staatsangehörigkeit. Gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB geht bei einem deutsch-ausländischen Doppelstaater deutsches Recht vor. Die Namensführung des Kindes unterliegt demnach deutschem Recht.

Da die Eltern wie bereits festgestellt keinen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen)⁴³ führen, bestimmt sich die Namensführung des Kindes nach Art. 220 Abs. 5 EGBGB a. F.. Da die Eltern keine Bestimmung des Geburtsnamens getroffen haben, galt die so genannte Mannesautomatik⁴⁴, so dass Carmen als Geburtsnamen den Familiennamen des Vaters "Müller" erhielt. Diese Vorschrift wurde zum 01.04.1994 aufgehoben, da sie als verfassungswidrig angesehen wurde.

Sollten die Eltern heute bei Ihnen geltend machen, dass Carmen auch für den deutschen Rechtsbereich den Geburtsnamen "Müller Fernandez" führen soll, wäre von den sorgeberechtigten Eltern eine Rechtswahlerklärung gemäß Art. 10 Abs. 3 EGBGB zum peruanischem Recht der Mutter abzugeben und zu beurkunden. Wirksam wird die Rechtswahlerklärung mit der Entgegennahme durch Sie als geburtenbuchführendes Standesamt⁴⁶. Darüber ist im Geburtenregister eine Folgebeurkundung einzutragen.

⁴² siehe dazu auch FA-Nr. 3640, StAZ 2003 S. 116; Brandhuber/Zeyringer/Heussler, Standesamt und Ausländer, Länderteil Peru, Nr. XI., Ziffer 3

⁴³ zum Begriff "Ehename" siehe FA-Nr. 3720, StAZ 2005, S. 110 und FA-Nr. 3877/2008 noch nicht veröffentlicht

⁴⁴ Art. 220 Abs. 4 und 5 EGBGB wurden mit Wirkung zum 01.04.1994 durch Art. Nr. 2 FamNamRG aufgehoben

⁴⁵ Hepting/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. IV-573, IV-574

⁴⁶ § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 PStG analog

Geburtenregister

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804

Registernummer G 8891/2009

Kind

Familienname Müller

Vorname(n) Carmen

Geschlecht weiblich

Geburtstag und Uhrzeit 21.03.1993, 06:06 Uhr

Geburtsort Lima, Peru

Religion

Mutter

Familienname Fernandez Gonzales

Geburtsname

Vorname(n) Conception

Religion

Vater

Familienname Müller

Geburtsname

Vorname(n) Rainer

Religion

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009

Urkundsperson

(Vogt, Standesbeamter)

Hinweise G 8891/2009

Eheschließung der Eltern des Kindes

Ort, Tag Lima, Peru, 02.05.1990

Behörde, Name St.Amt Peru

Registernummer 4567/1990

Geburt der Mutter des Kindes

Ort, Tag Lima, Peru, 05.05.1969

Behörde, Name St.Amt Peru

Registernummer 7896/1969

Geburt des Vaters des Kindes

Ort, Tag Nürnberg, 06.06.1966

Behörde, Name St.Amt Nürnberg

Registernummer 9876/1966

Staatsangehörigkeit

Kind

Mutter peruanisch

Vater

Recht der Namensführung des Kindes

Recht

5.1. Sachverhalt

Am 06.06.1995 heiratete der deutsche Staatsangehörige Josef Huber in Singapur die französische Staatsangehörige Madeleine Pinot. Für die Ehegatten war es jeweils die erste Ehe. Anfang 1996 verzog das Paar nach Frankreich, dort wurde am 17.07.1996 in Paris der Sohn Jean geboren. Aus der französischen Geburtsurkunde des Kindes ist ersichtlich, dass das Kind den Geburtsnamen "Huber" und die Mutter weiterhin ihren Geburtsnamen "Pinot" führt. Die Ehe der Eltern wurde im Jahre 2004 rechtskräftig durch das zuständige Gericht in Paris geschieden. Der Mann verzog nach der Scheidung in Ihren Standesamtsbezirk. Heute beantragt der Vater bei Ihnen die Nachbeurkundung der Geburt seines Sohnes. Er legt dabei eine mehrsprachige Geburtsurkunde seines Sohnes, die Heiratsurkunde aus Singapur, jeweils mit Apostille und deutscher Übersetzung, sowie einen Kinderausweis seines Sohnes auf den Namen "Huber" vor.

Frage: Was ist zu beachten?

5.2. Antwort

Da das Kind durch Abstammung deutscher Staatsangehöriger ist, in Ihrem Zuständigkeitsbereich wohnt und auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Geburt auf Antrag des Vaters nachbeurkundet werden (weiteres vgl. Lösung zu Beispiel 1.).

Prüfung der Abstammung und Namensführung der Eltern und des Kindes:

Für die Prüfung der Abstammung ist Art. 19 Abs. 1 EGBGB a.F. maßgebend. Demnach unterliegt die Abstammung dem Ehwirkungsstatut des Art. 14 Abs. 1 EGBGB. Da die Eltern unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, bestimmt sich das anwendbare Recht nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB nach dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzes. Somit kommt französisches Wohnsitzrecht zur Anwendung. Da es sich jeweils um die erste Eheschließung der Eltern handelte und über die Eheschließung eine Original-Heiratsurkunde mit Apostille und deutscher Übersetzung vorgelegt wird, bestehen keinerlei Zweifel, dass das Kind in der Ehe geboren wurde und die in die französische Geburtsurkunde eingetragenen Eltern auch nach deutschem Recht die Eltern des Kindes sind.

Hinsichtlich der Namen der in die französische Geburtsurkunde eingetragenen Eltern sind keine Besonderheiten festzustellen. Nach Art. 10 Abs. 1 EGBGB richtet sich die Namensführung der Eltern und des Kindes nach ihrem jeweiligen Heimatrecht. Für die Mutter nach französischem und für den Vater und das Kind nach deutschem Recht. Da die Eheschließung den Namen der französischen Frau nicht verändert⁴⁷, führen die Eltern keinen Ehenamen.

Problematischer gestaltet sich die Namensführung des Kindes. Sein Name bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB nach deutschem Recht. Es stellt sich die Frage, welchen Namen führt das 1996 geborene Kind, wenn die Eltern keinen Ehenamen führen.

Zu denken wäre an Art. 220 Abs. 5 EGBGB. Die Absätze 4 und 5 wurden jedoch wegen Verfassungswidrigkeit durch Art. 2 Nr. 2 Familiennamensrechtsrechtsgesetz (FamNamRG) zum 01.04.1994 aufgehoben⁴⁸. Bis zum 31.03.1994 hätte das Kind als Geburtsnamen den Namen des Vaters erhalten. Im vorliegenden Fall ist das Kind jedoch 1996 geboren.

Der Name des Kindes ist nach § 1616 Abs. 2 BGB i.d.F. des FamNamRG zu beurteilen. Für Kinder, die vor dem 01.07.1998 geboren wurden bestimmt die Übergangsregelung des Art. 224 § 3 Abs. 1 S. 1 EGBGB: führt ein vor dem 1. Juli 1998 geborenes Kind einen Geburtsnamen, so behält es diesen Geburtsnamen“. Da die Eltern bei der Geburt des Kindes keinen Ehenamen führen, aber gemeinsam sorgeberechtigt sind, hätten sie den Namen des Kindes nach § 1616 Abs. 2 BGB a. F. einvernehmlich bestimmen müssen. Diese Bestimmung ist aber bisher nicht erfolgt, da das Kind 1996 nach französischem Recht den Namen des Vaters erhielt⁴⁹.

Es stellt sich die Frage, welchen Namen hat das Kind, wenn die Eltern bislang keine Bestimmung des Geburtsnamens vorgenommen haben. Das Ergebnis lässt aufhorchen: weil bislang

⁴⁷ Art. 264 Cc

⁴⁸ Hepting/Gaaz, PStR Bd. 2 Rdnr. IV-577

⁴⁹ Brandhuber/Zeyringer/Heussler, Standesamt und Ausländer, Länderteil Frankreich, Nr. XI. Ziffer 1

keine Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1616 Abs. 2 BGB a. F. erfolgte, trägt das Kind aus deutscher Sicht bis heute keinen Geburtsnamen⁵⁰. Einschlägig ist nun § 1617 Abs. 3 BGB. Danach kann der Vater oder das Kind beantragen, dass dem Vater das Namensbestimmungsrecht nach Abs. 2 übertragen wird.

Fraglich ist, ob die Namensführung des Kindes aus dem Kinderausweis zugrunde gelegt werden kann. Unproblematisch ist es, wenn die deutsche Botschaft in Paris bei der Ausstellung des Kinderausweises zuvor die Namensbestimmung der Eltern beurkundet und eine Bescheinigung nach § 9 PStV a.F. vom St.Amt I in Berlin für die Ausweisausstellung hatte. Wenn die Eltern keine Bescheinigung vorlegen können, ist eine Nachfrage beim St.Amt I in Berlin erforderlich.

Wie ist zu verfahren, wenn bei der Ausstellung des Kinderausweises keine Namensbestimmung nach § 1617 BGB zum St.Amt I in Berlin erfolgt ist bzw. das St.Amt I in Berlin keine Bescheinigung ausgestellt hat? Ich meine, dass hier nur nach § 1617 Abs. 3 BGB verfahren werden kann und der Vater beantragen muss, dass ihm das Namensbestimmungsrecht übertragen wird. Ich bin mir bewusst, dass dies weder der Vater noch der Familienrichter verstehen wird.

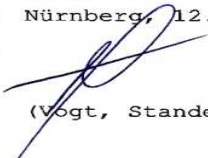
Wäre das Kind mittlerweile volljährig, müsste das Kind selbst diese Namensbestimmung ausüben⁵¹.

Da die entgegenezunehmende Namensbestimmung auf den Zeitpunkt der Geburt zurück wirkt, wird der heute bestimmte Name bei der Nachbeurkundung sofort in das Geburtenregister eingetragen und nicht als Folgebeurkundung behandelt.

⁵⁰ Wagenitz/Bornhofen, FamNamRG-Kommentar Rdnr. 45 zu § 1616 BGB

⁵¹ Wagenitz/Bornhofen, FamNamRG-Kommentar Rdnr. 45 S. 5 zu § 1616 BGB

Geburtenregister

Standesamt, Nummer	Nürnberg, 09564804
Registernummer	G 8892/2009
<hr/>	
Kind	
Familienname	Huber ←
Vorname(n)	Jean
Geschlecht	männlich
Geburtstag und Uhrzeit	17.07.1996, 05:55 Uhr
Geburtsort	Paris, Frankreich
Religion	
<hr/>	
Mutter	
Familienname	Pinot
Geburtsname	
Vorname(n)	Madeleine
Religion	
<hr/>	
Vater	
Familienname	Huber
Geburtsname	
Vorname(n)	Josef
Religion	
<hr/>	
Ort, Tag	Nürnberg, 12.05.2009
Urkundsperson	 (Vogt, Standesbeamter)
<hr/>	
Hinweise G 8892/2009	
Eheschließung der Eltern des Kindes	
Ort, Tag	Singapur, Singapur, 06.06.1995
Behörde, Name	St.Amt Singapur
Registernummer	8765/1995
<hr/>	
Geburt der Mutter des Kindes	
Ort, Tag	Paris, Frankreich, 08.03.1970
Behörde, Name	St.Amt Paris
Registernummer	3456/1970
<hr/>	
Geburt des Vaters des Kindes	
Ort, Tag	Nürnberg, 01.04.1970
Behörde, Name	St.Amt Nürnberg
Registernummer	2134/1970
<hr/>	
Staatsangehörigkeit	
Kind	
Mutter	französisch
Vater	
<hr/>	
Recht der Namensführung des Kindes	
Recht	
<hr/>	

Der nach § 1617 BGB bestimmte Namen wird **sofort** in das Geburtenregister eingetragen; es gibt keine Folgebeurkundung

6.1. Sachverhalt

Bei Ihnen spricht heute der ledige deutsche Staatsangehörige Paul Gruber vor und beantragt die Nachbeurkundung seines am 23. April 2008 in Sao Paulo/Brasilien geborenen Sohnes José ALMEIDA GRUBER. Mutter des Kindes ist die mit dem brasilianischen Staatsangehörigen Carlos TORRES DA SILVA verheiratete brasilianische Staatsangehörige Maria ALVES ALMEIDA. In die am 25. April 2008 ausgestellte Geburtsurkunde des Kindes ist Herr Gruber als Vater des Kindes eingetragen. Das Kind und die Mutter leben nach wie vor in Brasilien. Das Kind soll weiterhin den Doppelnamen nach brasilianischem Recht führen.

Frage: Kann Herr Gruber eine Geburtsurkunde von José erhalten?

6.2. Antwort:

Zu prüfen ist hier, ob das Kind heute die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, da nur dann die Geburt nach beurkundet werden darf (§ 36 Abs. 1 S. 1 PStG). Seit dem 01. Juli 1993 vermittelt gemäß § 4 StAG⁵² die Vaterschaftsanerkennung eines deutschen Staatsangehörigen einem nicht-ehelichen Kind einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn eine nach deutschen Gesetzen wirksame Vaterschaftsanerkennung vorliegt.

Prüfung der Abstammung des Kindes:

Die Abstammung bestimmt sich gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 EGBGB nach brasilianischem Aufenthaltsrecht des Kindes. Das brasilianische IPR nimmt diese Verweisung an und beruft als maßgebliches Recht der Abstammung das Wohnsitzrecht der Mutter⁵³, also brasilianisches Recht.

Problem ist in diesem Fall, dass die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch in gültiger Ehe verheiratet ist. Nach Standesamt und Ausländer, Brasilien, VII. ist eine bestehende Ehe vor allem für die Abstammung von Bedeutung. Allerdings dokumentiert die unmittelbar nach der Geburt ausgestellte Geburtsurkunde vorliegend gerade kein in der Ehe geborenes Kind.

Das mit dem Fall befasste Standesamt hat sich an das deutsche Generalkonsulat in Recife/Brasilien gewandt und dort unter dem 05.03.2009 folgende Antwort erhalten. "Im vorliegenden Fall haben laut Geburtsurkunde beide Eltern gemeinsam die Geburt beim Standesamt angezeigt. Die Vaterschaftsanerkennung ist somit nach brasilianischem Recht wirksam und auch für den deutschen Rechtsbereich gültig."⁵⁴

Da offenbar nach brasilianischem Recht durch eine "Nichtehelichkeitseinrede" der Mutter sofort der biologische Vater des Kindes beurkundet werden konnte, liegt eine nach deutschen Gesetzen wirksame Vaterschaftsanerkennung vor, so dass das Kind durch die Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit seines Vaters erwarb.

Prüfung der Namensführung des Kindes

Da das Kind rückwirkend durch die wirksame Vaterschaftsanerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, richtet sich seine Namensführung gemäß Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB nach deutschem Recht.

Zu prüfen ist nun, wer die elterliche Sorge für das Kind hat. Gemäß Art. 21 EGBGB bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und den Eltern nach brasilianischem Aufenthaltsrecht des Kindes. Das brasilianische IPR nimmt die Verweisung an und beruft für nichteheliche Kinder das Wohnsitzrecht der Mutter, also brasilianische Recht. Die Vertretung minderjähriger ist Bestandteil der elterlichen Sorge, so dass auch für nichteheliche Kinder, deren Vater feststeht, beide Eltern gemeinsam die elterliche Sorge für ihren Sohn ausüben⁵⁵.

⁵² damals § 4 RuStAG

⁵³ Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Brasilien, III. Nr. 5

⁵⁴ auch FA-Nr. 3873/2008 beschäftigt sich mit dieser Problematik

⁵⁵ Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer, Brasilien, V. Nr. 2

Da beide Eltern die gemeinsame Sorge haben und keinen Ehenamen führen, müssen sie nach § 1617 BGB den Namen des Vaters oder der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen.

Auch wenn das Kind weiterhin den Geburtsnamen nach brasilianischem Recht führen soll, darf nicht davon ausgegangen werden, dass die Eltern bei der Geburtsbeurkundung konkludent eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB zum brasilianischem Recht der Mutter vornahmen. Die Rechtswahlerklärung ist Amts empfangsbedürftig und muss vom geburtenregisterführenden Standesamt entgegengenommen werden, auch wenn die Rechtswahlerklärung im Rahmen der Erstbeurkundung keiner Form bedarf (Umkehrschluss aus Art. 10 Abs. 3 S. 2 EGBGB, Art. 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 EGBGB).

Da bislang der Geburtsname des Kindes aus deutscher Sicht nicht wirksam bestimmt bzw. erklärt wurde, hat das Kind bis heute aus deutscher Sicht noch keinen Geburtsnamen erworben. Aufgrund des Wohnsitzwechsels des Vaters, hat sich auch die elterliche Sorge gewandelt, so dass derzeit nur die Mutter alleine die Rechtswahlerklärung nach Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB vornehmen kann. Die Mutter sollte diese Erklärung bei der deutschen Auslandsvertretung in Brasilien abgeben und darauf hinweisen, dass die Erklärung an Sie übersandt wird.

7.1 Sachverhalt

Das Ehepaar Hans Altmühl und Petra Altmühl geb. Pegnitz, beide deutsche Staatsangehörige und wohnhaft in Ihrem Standesamtsbezirk hat in der Ukraine das Mädchen Tamara Kiewova, Vatersname Fedorivna, adoptiert. Das Kind ist am 01.01. 2000 in Kiew als Tochter des ukrainischen Staatsangehörigen Kiew, Fedor, Vatersname Nikolaijevic und der ukrainischen Staatsangehörigen Odessanova, Lilia, Vatersname Viktorovna, geboren und hat durch Geburt die ukrainische Staatsangehörigkeit erworben. Die Erklärung der Eltern über die vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung wird Ihnen vorgelegt.

Das zuständige Stadtbezirksgericht in Kiew hat am 12.08.2002, rechtskräftig seit 23.08.2002, die Adoption ausgesprochen und darüber hinaus bestimmt, dass der Vorname des Kindes in „Vera“ geändert wird und das Kind anstelle des Familiennamens „Kiewova“ und des Vatersnamens „Fedorjevna“ den Familiennamen „Altmühl“ erhält.

Die Eheleute Altmühl haben ihr Adoptivkind am 13.08.2002 in Kiew abgeholt. Sie beantragen heute bei Ihnen die Ausstellung einer Geburtsurkunde für ihre Tochter.

Frage: Kann das Kind eine deutsche Geburtsurkunde erhalten?

Abwandlung des vorgenannte Sachverhalts:

Es handelt sich um das rumänische Kind Teuta Donau, geboren am 01.01.2000 in Bocsia, Kreis Caras-Severin/Rumänien, Tochter der rumänischen Staatsangehörigen Adriana Donau, geboren am 15.08.1980 in Bukarest, Vater nicht bekannt.

Die Adoption wurde am 12.08.2002 vom zuständigen Landgericht Caras-Severin/Rumänien, ausgesprochen und ist seit 12.08.2002 rechtskräftig. Das rumänische Gericht hat im Adoptionsbeschluss bestimmt, dass das Kind den Familiennamen „Altmühl“ erhält.

Frage: Kann das Kind eine deutsche Geburtsurkunde auf Vornamen „Jutta“ erhalten?

7.2 Antwort

Es ist zu prüfen, ob die Geburt nachträglich in einem deutschen Geburtenbuch beurkundet werden kann. Die Annehmenden sind als Eltern des Kindes nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 StGB antragsberechtigt⁵⁶. Sie sind als Wohnsitz-Standesamt für die Nachbeurkundung zuständig

⁵⁶ Rdnr. 5 zu § 36

Wenn die Anordnungsvoraussetzungen vorliegen, kann die Geburt des ukrainischen Adoptivkindes nachbeurkundet werden. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn die in der Ukraine erfolgte Adoption auch nach den deutschen Sachnormen eine Volladoption eines minderjährigen Kindes darstellt, da nur dann das Kind gemäß § 6 StAG von seinen Adoptiveltern die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat (Adoptionsantrag wurde vor Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gestellt). Es ist deshalb zunächst die Wirksamkeit der Auslandsadoption für den deutschen Rechtsbereich zu prüfen.

Diese Prüfung haben Sie als Wohnsitz-Standesamt durchzuführen. Die Prüfung der im Ausland ausgesprochenen Annahme als Kind erfolgt nach Maßgabe des Art. 22 EGBGB, § 16a FGG (§§ 387a und b DA). Wurde die Annahme in einem Vertragsstaat des seit 01.03.2002 für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Haager Adoptionsübereinkommens vom 29.05.1993 ausgesprochen, gilt das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG (§ 387b DA)).

Die Ukraine ist kein Vertragsstaat (vgl. § 387 b Abs. 1 DA - die jeweils aktuelle Staatenliste kann der Internetseite des Bayer. Landesjugendamtes entnommen werden: www.blja.bayern.de). Damit kommt Art. 22 EGBGB, § 16a FGG (§ 387a DA) zur Anwendung. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Dekretadoption handelt (§387a Abs. 2 Satz 1 bis 4 DA) oder um eine reine Vertragsadoption (§387a Abs. 2 Satz 5 DA).

Reine Vertragsadoptionen, d. h. Adoptionen, bei denen keine staatliche Stelle regulierend mitgewirkt hat, sind an dem nach Art. 22 EGBGB berufenen Adoptionsstatut zu messen. Ferner sind die ordre-public-Voraussetzungen zu prüfen sowie etwaige nach dem Heimatrecht des Kindes notwendigen Zustimmungserfordernisse (Art. 23 EGBGB). Bei der Annahme durch ein deutsche Ehepaar ist als Adoptionsstatut das deutsche Recht berufen, Art. 22 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 EGBGB. Da das deutsche Recht keine Vertragsadoption kennt, kann eine solche auch keine Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich entfalten.

Im vorliegenden Fall wurde die Adoption durch das Stadtbezirksgericht in Kiew ausgesprochen. Es handelt sich demnach um eine Dekretadoption, die anhand des Negativkatalogs des § 16a FGG zu prüfen ist. Zu prüfen ist hierbei, ob das entscheidende Gericht international zuständig war. Da das angenommene Kind die ukrainische Staatsangehörigkeit besaß, ist die internationale Zuständigkeit des ukrainischen Gerichts gegeben. Ferner darf die Annahme nicht gegen den deutschen ordre public verstoßen. Insbesondere ist darauf abzustellen, ob tragende Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts wie Berücksichtigung des Kindeswohls und Antrags- und Einwilligungsprinzip gewahrt sind. Die Prüfung erfolgt anhand des vorgelegten ausländischen Adoptionsdekrets. Hierbei ist v. a. abzuklären, ob die leiblichen Eltern des Kindes ordnungsgemäß in die Adoption eingewilligt haben.

Aus Rechtssicherheitsgründen werden Sie im vorliegenden Fall die Adoptiveltern bei ihrer Vorsprache darauf hinweisen, dass sie zur Klärung der Frage, ob die ukrainische Adoption den deutschen Sachnormen entspricht, beim zuständigen Amtsgericht – Vormundschaftsgericht (VormG) - gemäß § 2 AdWirkG die Anerkennung beantragen können, dass die Auslandsadoption in Deutschland anzuerkennen ist. Zuständig ist hier das Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts (§ 5 Abs. 1 AdWirkG).

Zudem können die Annehmenden die Umwandlung der Auslandsadoption in eine "starke" Adoption nach deutschem Recht gemäß § 3 AdWirkG beantragen, wenn vom VormG nicht bestätigt werden kann, dass das Annahmeverhältnis einem nach deutschem Recht begründeten "starken" Annahmeverhältnis gleichsteht.

Liegt der entsprechende Beschluss des Amtsgerichtes – VormG – vor, ist diese Auslandsadoption für den deutschen Rechtsbereich voll wirksam (der Beschluss des Amtsgerichtes wirkt für und gegen alle – vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 AdWirkG) und das Adoptivkind hat somit auch von seinen deutschen Adoptiveltern gemäß § 6 StAG mit der Rechtskraft der Auslandsadoption (am 23.08.

2002) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, mit der Folge, dass alle Voraussetzungen für eine Nachbeurkundung der Geburt des Adoptivkindes vorliegen.

Sofern die Adoptiveltern keinen Antrag beim VormG gemäß § 2 AdWirkG stellen, hat auch der Standesbeamte in Zweifelsfällen ein Antragsrecht auf einen Feststellungsbeschluss (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AdWirkG i.d.F. des Art. 2 Nr. 20 PStRG).

Fazit:

Für das Kind Vera Altmühl kann eine deutsche Geburtsurkunde erstellt werden. Die zu klärenden Vorfragen waren die Wirksamkeit und Rechtswirkungen der ukrainischen Adoption für den deutschen Rechtsbereich und als daraus resultierende Antragsvoraussetzung der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das angenommene Kind.

Bei der Nachbeurkundung der Geburt des Kindes ist hinsichtlich der zu beurkundenden Personenstandsdaten und Namen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes abzustellen. Der Antrag auf Nachbeurkundung muss deshalb alle Angaben enthalten und ihm müssen alle Unterlagen beigelegt sein, die in das Geburtenbuch einzutragen sind, abgestellt auf den Zeitpunkt der Geburt (Nr. 36.5 PStG-VwV-Entwurf vom 03.04.2009).

Im vorliegenden Fall sind das ukrainische Kind sowie seine ukrainischen Eltern mit Vor- und Familiennamen in der ukrainischen Schreibweise (abgewandelte weibliche Form) einschließlich Vatersnamen und in transliterierter Form in das Geburtsregister einzutragen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 DA). Die ukrainische Adoption, einschließlich der vom ukrainischen Gericht ausgesprochenen Namensänderungen und der Bestätigungsbeschluss des Amtsgerichtes – VormG - sind als Folgebeurkundungen einzutragen (§ 27 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 4 PStG).

Zur Namensführung nach Auslandsadoptionen siehe auch FA-Nr. 3456 in StAZ 1997 S. 312 sowie Hepting/Gaaz, PStR Bd. 1/2 § 30 Rdnr. 447 ff. Danach kommt es darauf an, ob die Namensführung des Kindes in dem ausländischen Adoptionsbeschluss mit konstitutiver Wirkung festgelegt wurde oder nicht. Im ersten Falle gilt, wie hier, die in der Adoptionsentscheidung getroffene Namensführung. Andernfalls ist an das Heimatrecht des Kindes nach der Adoption anzuknüpfen. Hat das Kind durch die Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (§ 6 StAG), gilt § 1757 BGB (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EGBGB).

Da das Kind mit der "starken" Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb, stellt sich die Frage, wie mit dem Vatersnamen umzugehen ist. Der Vatersname ist nicht einzutragen; näheres dazu siehe Fachausschuß-Nr. 3461 in StAZ 1998 S. 22.

Damit mit dem Geburtsregister auch sinnvoll gearbeitet werden kann schlage ich folgenden Folgebeurkundungstext vor, wohl wissend, dass dies derzeit die Anlage 1 der PStV bzw. Anlage 2 PStG-VwV-Entwurf vom 03.04.2009 und damit unsere EDV-Systeme nicht können:

"Beschluss des Stadtbezirksgerichts in Kiew/Ukraine, wirksam seit 23.08.2002. Die Annahme gründet sich auf ukrainisches Recht. Bestätigt nach § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG durch Beschluss des AG Nürnberg (Az. UR III 007/02), wirksam seit 20.12.2002."

Nach Anlage 2 PStG-VwV-Entwurf vom 03.04.2009 lautet die Folgebeurkundung:

"Annahme eines Minderjährigen als Kind durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht; § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Adoptionswirkungsgesetzes"

Einer Vorlage an die Aufsichtsbehörde von Auslandsadoptionen bedarf es gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 DA nicht mehr. Die Möglichkeit der Vorlage besteht im Rahmen des § 80 Abs. 1 DA (gutachtliche Äußerung der Fachaufsicht).

Geburtenregister**Grundbeurkundung am Tag der Geburt**

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804
 Registernummer G 8893/2009

Kind

Familienname Kiewova
 Vorname(n) Tamara Fedorivna (Vorname und Vatersname)
 Geschlecht weiblich
 Geburtstag und Uhrzeit 01.01.2000
 Geburtsort Kiew, Ukraine
 Religion

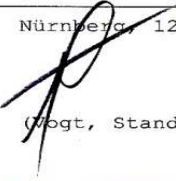
Mutter

Familienname Odessanova
 Geburtsname
 Vorname(n) Lilia Viktorovna (Vorname und Vatersname)
 Religion

Vater

Familienname Kiew
 Geburtsname
 Vorname(n) Fedor Nikolaiivič (Vorname und Vatersname)
 Religion

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009
 Urkundsperson


 (Vogt, Standesbeamter)

Hinweise G 8893/2009

Eheschließung der Eltern des Kindes

Ort, Tag
 Behörde, Name
 Registernummer

Geburt der Mutter des Kindes
 Ort, Tag Kiew, Ukraine, 23.05.1980
 Behörde, Name St.Amt Kiew
 Registernummer 4567/1980

Geburt des Vaters des Kindes
 Ort, Tag Odessa, Ukraine, 19.09.1979
 Behörde, Name St.Amt Odessa
 Registernummer 5674/1979

Staatsangehörigkeit

Kind
 Mutter
 Vater

Recht der Namensführung des Kindes

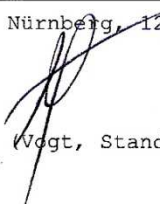
Recht

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804
 Registernummer G 8893/2009
 Folgebeurkundung Nummer 1
 Anlass der Beurkundung Annahme eines Minderjährigen als Kind durch ein Ehepaar nach ausländischem Recht mit den Wirkungen deutschen Rechts
 Datum der Wirksamkeit 23.08.2002

Kind
 Familienname Altmühl
 Vorname(n) Vera

Mutter
 Familienname Altmühl
 Geburtsname Pegnitz
 Vorname(n) Petra
 Religion katholisch

Vater
 Familienname Altmühl
 Vorname(n) Hans
 Religion katholisch

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009
 Urkundsperson 
 (Vogt, Standesbeamter)

Text: Anlage 2 PStG-VwV: Ich vermissen hier, nach **welchem Recht** die Adoption erfolgt ist und ggf. nach welchen **Rechtsvorschriften**

Da der **Bestätigungsbeschluss** des AG stets nach der Adoption ergeht, hat dies m. E. eine **zweite Folgebeurkundung** mit anderem Wirksamkeitsdatum zur Folge

Hinweise G 8893/2009
 Eheschließung der Eltern des Kindes
 Ort, Tag Roth, 03.05.1999
 Behörde, Name St.Amt Roth
 Registernummer 345/1970
 Geburt der Mutter des Kindes
 Ort, Tag Schwabach, 05.05.1970
 Behörde, Name St.Amt Schwabach
 Registernummer 124/1970
 Geburt des Vaters des Kindes
 Ort, Tag Nürnberg, 08.03.1970
 Behörde, Name St.Amt Nürnberg
 Registernummer 1456/1970

Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804

Registernummer G 8893/2009

Richtig wäre:

Folgebeurkundung Nummer

1

Annahme eines Minderjährigen als Kind durch ein Ehepaar nach ukrainischem Recht (Art. 283, Art. 207 ff, 232 ukrain. FamGB); Beschluss des Stadtbezirksgerichts in Kiew/Ukraine

Anlass der Beurkundung

Datum der Wirksamkeit

Kind

Familienname Altmühl

Vorname(n) Vera

Mutter

Familienname Altmühl

Geburtsname Pegnitz

Vorname(n) Petra

Religion katholisch

Vater


Familienname Altmühl

Vorname(n) Hans

Religion katholisch

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009

Urkundsperson


(Vogel, Standesbeamter)

Hinweise G 8893/2009

Eheschließung der Eltern des Kindes

Ort, Tag Roth, 03.05.1999

Behörde, Name St.Amt Roth

Registernummer 345/1970

Geburt der Mutter des Kindes

Ort, Tag Schwabach, 05.05.1970

Behörde, Name St.Amt Schwabach

Registernummer 124/1970

Geburt des Vaters des Kindes

Ort, Tag Nürnberg, 08.03.1970

Behörde, Name St.Amt Nürnberg

Registernummer 1456/1970


Standesamt, Nummer Nürnberg, 09564804
Registernummer G 8893/2009
Folgebeurkundung Nummer **2**
Anlass der Beurkundung **Bestätigungsbeschluss des AG Nürnberg gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 AdWirkG (Az. UR III 007/02)**
Datum der Wirksamkeit **20.12.2002**

Richtig wäre:

Kind
Familiename Altmühl
Vorname(n) Vera

Mutter
Familiename Altmühl
Geburtsname Pegnitz
Vorname(n) Petra
Religion katholisch

Vater
Familiename Altmühl
Vorname(n) Hans
Religion katholisch

Ort, Tag Nürnberg, 12.05.2009
Urkundsperson 
(Wogl., Standesbeamter)

Hinweise G 8893/2009
Eheschließung der Eltern des Kindes
Ort, Tag Roth, 03.05.1999
Behörde, Name St.Amt Roth
Registernummer 345/1970

Geburt der Mutter des Kindes
Ort, Tag Schwabach, 05.05.1970
Behörde, Name St.Amt Schwabach
Registernummer 124/1970

Geburt des Vaters des Kindes
Ort, Tag Nürnberg, 08.03.1970
Behörde, Name St.Amt Nürnberg
Registernummer 1456/1970

Abwandlung

Der Unterschied zum vorgenannten Fall besteht darin, dass Rumänien ein Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens ist (vgl. § 387 b DA). Maßgebend für die Beurteilung, ob die rumänische Adoption in der Bundesrepublik Deutschland ohne weiteres Verfahren anerkannt werden kann, ist, ob der Nachweis erbracht wird, dass es sich um eine Adoption im Rahmen des Haager Übereinkommens handelt. Dies kann nur in Form einer Bescheinigung gemäß Art. 23 des Haager Adoptionsübereinkommens erfolgen (vgl. § 387 b Abs. 1 S. 2 u. 3 DA).

Soweit Zweifel an der Echt- oder Richtigkeit an dieser Bescheinigung bestehen, kann der Standesbeamte beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – Bundeszentralstelle für Auslandsadoption – Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn (Tel. 01888-410-40, Fax: 01888-410-5402, E-Mail: haagadopt@bzm.bund.de) eine Bescheinigung darüber einholen, dass es sich um eine ordnungsgemäße Adoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen handelt (vgl. § 9 AdÜbAG, § 387 b Abs. 2 Nr. 1 DA).

Allerdings kommt eine Auslandsadoption aus einem Vertragsstaat über § 2 a AdVermiG nur dann ordnungsgemäß zustande, wenn die Adoption über eine zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle nach §§ 2, 4 bzw. der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle Jugendamt gemäß § 9 a AdVermiG in der Bundesrepublik Deutschland vermittelt wurde, so dass i. d. R. davon auszugehen ist, dass Bescheinigungen nach § 23 des Haager Adoptionsübereinkommens als Grundlage der Anerkennung der Auslandsadoption in der Bundesrepublik Deutschland kraft Gesetzes ausreichend sind. Diese Adoptionen sind somit vom Standesbeamten ohne weitere Förmlichkeit anzuerkennen, also im Prinzip wie Inlandsadoptionen zu behandeln.

Unabhängig davon besteht für alle Antragsberechtigten i. S. des § 4 Abs. 1 AdWirkG, also auch für den Standesbeamten (vgl. § 387 b Abs. 2 Nr. 2 DA) auch bei einer Vertragsstaatenadoption die Möglichkeit, in Ausnahmefällen beim Amtsgericht – VormG – die Auslandsadoption nach den § 2 AdWirkG überprüfen zu lassen.

Was die Nachbeurkundung des rumänischen Adoptivkindes anbelangt, gilt das gleiche wie bei der ukrainischen Auslandsadoption, mit der Einschränkung, nur dann ein Vermerk über einen Bestätigungsbeschluss des Amtsgerichts – VormG – zu machen wäre, wenn ein Antragsberechtigter dies beantragt hätte, d. h. z. B. Zweifel an der vorgelegten Bescheinigung nach § 23 des Haager Adoptionsübereinkommen gehabt hätte.

Bei einer Auslandsadoption nach dem Haager Adoptionsübereinkommen sind als Grundlage der Adoption die ausländischen Rechtsbestimmungen einzutragen (Hepting/Gaaz, Rdnr. 482 zu § 30 PStG, Bornhofen, StAZ 2002 S. 1 ff, insbesondere S. 9)

Obwohl Anlage 1 der PStV und Anlage 2 der PStG-VwV-Entwurf vom 03.04.2009 derzeit nicht vorsehen, dass auch die gesetzlichen Vorschriften über die Annahme in der Folgebeurkundung erscheinen, müsste sie wie folgt lauten:

"Beschluss des Landgerichtes in Caraş-Severin, wirksam seit 12.08.2002. Die Annahme gründet sich auf Art. 1, 15 und 21 des rumänischen Gesetzes zur Regelung der Adoption vom 09.06.1997."

Kann der Wunsch der Eltern, dass das Kind in Deutschland den Vornamen „Jutta“ führt realisiert werden?

Aufgrund dessen, dass die rumänische Adoption in vollem Umfang für den deutschen Rechtsbereich wirksam ist, hat das Adoptivkind auch den Vornamen und den Familiennamen zu führen, wie er sich aus der neuen rumänischen Geburtsurkunde ergibt, die infolge der Adoption von der zuständigen rumänischen Behörde ausgestellt wurde. Somit lautet der Vorname „Teuta“ und der Familienname „Altmühl“.

In Deutschland besteht aufgrund familienrechtlicher Sachnormen (BGB) keine Möglichkeit, dass das Kind den Vornamen Jutta erhält.

Das Kind kann den Vornamen Jutta nur im Wege einer öffentlich-rechtlichen (behördlichen) Namensänderung entsprechend der §§ 3, 11 NamÄndG erhalten. Die Voraussetzungen wären u.a. dann erfüllt, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt und deutsches Recht anwendbar ist.

Die Adoptiveltern sind aufgrund der rechtswirksamen Adoption gemeinsam gesetzliche Vertreter (Art. 2 Abs. 2 und 26 Abs. 1 u. 3 des Haager Adoptionsübereinkommens, § 1754 Abs. 1 u. 3 BGB) und können den Antrag auf Vornamensänderung bei der zuständigen Namensänderungsbehörde (in Bayern: Landratsämter und kreisfreie Städte) stellen. Das Adoptivkind hat, sofern die rumänische Adoption eine Volladoption nach deutschem Recht darstellt, mit der rechtswirksamen Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit von seinen Adoptiveltern erhalten, so dass auch deutsches Recht anwendbar ist. Ob im vorliegenden Fall ein wichtiger Grund vorliegt, der die Änderung des Vornamens in Jutta rechtfertigt, fällt allein in den Entscheidungsspielraum der zuständigen Namensänderungsbehörde.

IV. Ausblick

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Gesetzgeber wollte uns mit der Abschaffung des Familienbuches etwas Gutes tun, zumal alle Welt behauptet, dass die Abschaffung des Familienbuches der größte Wunsch der Bayern war. Ich darf Ihnen versichern, dass wir Franken diesen Wunsch nicht geäußert und auch nicht unterstützt haben.

Dass uns der Gesetzgeber mit der Abschaffung einen Bärendienst erwiesen hat, erfahren wir seit Beginn dieses Jahres Leid voll. Hatten wir z. B. letztes Jahr für eine Aussiedlerfamilie mit zwei Kindern einen Familienbuchantrag zu bearbeiten, sind es nun fünf Nachbeurkundungsanträge: vier Geburtsnachbeurkundungen und eine Nachbeurkundung für eine im Ausland geschlossene Ehe.

Heute werden wir mit Nachbeurkundungsanträgen überschwemmt, wobei die Antragsteller nicht selten davon ausgehen, dass wir nur auf ihren Antrag gewartet haben. Insbesondere vor Beginn der Urlaubszeit machen die Beteiligten Druck, da sie für ihr Kind einen deutschen Ausweis benötigen und dazu eine Geburtsurkunde vorlegen müssen. Oft führt unsere Prüfung zu einem Ergebnis, über das die Antragsteller nur verständnislos den Kopf schütteln, insbesondere wenn wir „Vaterlosigkeit“⁵⁷ oder „Namenlosigkeit“ des Kindes feststellen.

Zum Schluss noch eine Bitte an unseren Software-Hersteller: Bei den Nachbeurkundungen wünsche ich mir ein komfortableres Programm. Ich fände es sehr anwenderfreundlich, wenn bei der Erfassung einer Nachbeurkundung eine Abfrage erfolgen würde, ob und wie viele Folgebeurkundungen anfallen und diese Masken auch im Anschluss zur Verfügung stehen würden. Es nervt mich jedes Mal, wenn ich derzeit pro Folgebeurkundung in eine andere Anwendung wechseln muss. Kritisieren muss ich auch die angebotenen Nachbeurkundungsanträge, da dem Antragsteller damit Folgebeurkundungen nicht erkennbar werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wollte Ihnen nicht die Freude und die Euphorie an der Nachbeurkundung nehmen. Im Gegenteil, ich wollte Ihnen aufzeigen, dass nur das Genie das Chaos beherrscht!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

⁵⁷ siehe dazu auch FA-Nr. 3683 in StAZ 2004 S. 50